

ANDREAS REHBERG

Der Ordensklerus im *Repertorium Germanicum* – erste Beobachtungen

1. Vorbemerkungen und Größenordnungen

Man ist erstaunt, dass die deutsche Ordens- und Klosterforschung¹ das *Repertorium Germanicum* (RG)² beileibe nicht so selbstverständlich zu Rate zu ziehen scheint, wie man es erwarten möchte. Nicht wenige namhafte Studien kommen – sofern der Blick in die Literaturverzeichnisse und Anmerkungen nicht trügt – völlig ohne das RG aus. Nun soll nicht oberlehrerhaft der Finger erhoben werden, sondern zunächst einmal danach gefragt werden, welche Quellen der regional arbeitende Klosterhistoriker in der Regel heranzieht. Man kann seine Freude an den örtlichen Quellen (Archive, Urkundenbücher etc.) und den Klosterchroniken nachempfinden. Für die großen Orden gibt es eine Reihe von Bullarien.³ Für die normativ-interne Ordnung der Ordens- und Klostergemeinschaften sowie für Einzelfragen sind die *Acta capitulorum* ge-

¹ Zu neuesten Tendenzen der deutschen Klosterforschung vgl. J. Schneider (Hg.), Klosterforschung – Befunde, Projekte, Perspektiven, Mittelalterstudien 10, München 2006. Ältere Arbeiten mit Überblickscharakter und Hilfsmittel: M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche, 3. Aufl., Paderborn 1933 (mehrere Nachdrucke); G. Schwäger, Mönchtum, Orden, Klöster. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Ein Lexikon, 2. Aufl. München 1994 und I. W. Frank, Lexikon des Mönchtums und der Orden, Ditzingen 2005. Nützlich sind die Linkssammlungen <http://www.vita-religiosa.de> und <http://www.mittelalter.uni-tuebingen.de/?q=links/moenchtum.htm> (1. 11. 2011).

² Das RG – Repertorium Germanicum. Regesten aus den päpstlichen Archiven zur Geschichte des Deutschen Reichs und seiner Territorien im XIV. und XV. Jahrhundert, bislang 9 Bde., Berlin–Tübingen 1916ff. – wird nach der jeweiligen Bandnummer zitiert. Zu den vorliegenden Bänden des RG und ihren Verfassern siehe weitere Informationen auf der Homepage des DHI (http://www.dhi-roma.it/rep_germ.html; 1. 11. 2011).

³ Einen Überblick bietet A. Vauchez/C. Caby (Hg.), L'histoire des moines, chanoines et religieux au Moyen Age: guide de recherche et documents, sous la direction de, Atelier du Médiéviste 9, Turnhout 2003, S. 216ff. Ich nenne hier nur als Beispiele F. T. Ripoll, Bullarium ordinis fratrum Praedicatorum, 8 Bde., Romae 1725ff.; E. Monsignano/J. Ximenez (Hg.), Bullarium Carmelitarum, 4 Bde., Roma 1715–1768 sowie J. H. Sbaraleae, Bullarium franciscanum, 4 Bde., Romae 1759–1768 (für die Fortsetzungen bis in die jüngste Zeit u. a. von Konrad Eubel und Cesare Cenci siehe <http://users.bart.nl/~roestb/franciscan/research/vipapaldocuments.htm>; 1. 11. 2011).

neralium sowie die Akten der Provinzialkapitel der verschiedenen Orden und Kongregationen, die meist ediert vorliegen,⁴ natürlich von größter Bedeutung. Es gibt eine Unzahl an Klostermonographien (zumal der *Germania Sacra*) und Schriften über einzelne Klosterlandschaften,⁵ die sich meist an den Grenzen des Alten Reiches und historisch gewachsenen Landschaften orientieren.⁶ Mitunter gibt es auch kleinere Publikationen mit Urkunden-Anhängen.⁷ Die Ordensgeschichtsschreibung ist also – so scheint es – keineswegs auf das RG angewiesen. Das Anliegen des vorliegenden Beitrags ist es dagegen, den Wert, aber auch die Grenzen des RG für die Erforschung von Klöstern und Orden aufzuzeigen, wobei die Ausführungen nicht primär auf den erfahrenen RG-Benutzer zielen, sondern das Interesse bei denen wecken wollen, denen das RG noch nicht so vertraut ist.⁸ Erfreulich ist auch, dass ein jüngst unter der Ägide von André Vauchez und Cécile Caby erschienener Führer zur „*histoire des moines, chanoines et religieux au Moyen Age*“ den Wert des RG (und auch des *Repertorium Poenitentiarie Germanicum*, RPG) knapp, aber gebührend würdigt.⁹

⁴ Genannt seien die vom Istituto Storico Domenicano herausgegebenen *Constitutiones et Acta Capitularum Generalium Ordinis Fratrum Praedicatorum 1232–2001*, Rom-Berlin 2002 (CD-ROM). Vgl. auch A. Deckert, Die Oberdeutsche Provinz der Karmeliten nach den Akten ihrer Kapitel von 1421 bis 1529, Rom 1961.

⁵ Zum Stand siehe www.germania-sacra.mpg.de (1. 11. 2011). Für die *Helvetia Sacra* vgl. www.helvetiasacra.ch (1. 11. 2011). Klostermonographien und Sammelwerke zu Klosterlandschaften haben meist einen regionalen Zuschnitt. Beispielhaft sei genannt L. A. Anton (Bearb.), *Palatia Sacra. Kirchen- und Pfründebeschreibung der Pfalz in vorreformatorischer Zeit, Teil I: Bistum Speyer, Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte* 61, 5 Bde., Trier 1988–2005.

⁶ Siehe K. Hengst (Hg.), *Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung*, Teil 3: Institutionen und Spiritualität, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 44 = Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2, Münster 2003, und jetzt H.-D. Heimann/K. Neitmann/W. Schich mit M. Bauch/E. Franke/C. Gahlbeck/C. Popp/P. Riedel (Hg.), *Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts*, 2 Bde., Brandenburgische historische Studien 14, Berlin 2010.

⁷ Von diesen kleineren Quellenpublikationen seien B. Hennig, *Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447*, Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg 4, Leipzig 1906 (mit dem Abdruck von päpstlichen Privilegien von Eugen IV. und Nikolaus V. für Brandenburg aus dem Jahr 1447), und P. Becker, *Dokumente zur Klosterreform des Trierer Erzbischofs Otto von Ziegenhain (1418–1430). Übereinstimmung und Gegensatz von päpstlicher und bischöflicher Reform*, in: *Revue Bénédicteine* 84 (1974), S. 126–166, genannt.

⁸ Der Beitrag schließt mit seinem einführenden Charakter an A. Rehberg, *Der deutsche Klerus an der Kurie: Die römischen Quellen*, in: S. Klapp/S. Schmitt (Hg.), *Städtische Gesellschaft und Kirche im Spätmittelalter. Kolloquium Dhaun 2004, Geschichtliche Landeskunde* 62, Stuttgart 2008, S. 37–65, an, wo auch Basisinformationen zum RG zusammengetragen sind.

⁹ Vauchez/Caby (Hg.), *Histoire* (wie Anm. 3), S. 212ff.

Was hat nun das RG für das Religiosentum im Reich zu bieten? Hierfür gab bislang (ab dem RG V) der computergestützte Index *Orden und sonstige religiöse Gemeinschaften* eine Hilfestellung. Die zukünftige Datenbank zu den RG-Bänden I bis IX wird die Abfragen weiter erleichtern.¹⁰ Erstmals gelangt man über sie auch zu einer quantitativen Vorstellung der Bedeutung des RG zur Ausgangsfrage. Sucht man über das gesamte RG die Stichworte „mon.“ (*monasterium*) und „conv.“ (*conventus*),¹¹ kommt man auf 15.538 Einträge,¹² in denen mindestens einmal die beiden Suchbegriffe erwähnt sind, wobei bei einem Treffer in der Kopfzeile alle dazugehörigen Sublemmata einzeln gezählt werden. Etwaige Mehrfachnennungen beider Begriffe in einem Lemma sind herauszufiltern. In unserem konkreten Fall käme man mit Hilfe der Datenbank auf die bereinigte Zahl von 14.023. Weitere ordensrelevante Suchbegriffe wären „monach.“ (*monachus*), „monial.“ (*monialis*) oder „fr.“ (*frater*). Bei den gewonnenen Zahlen muss man allerdings stets auch auf die Überlieferungsverluste im vatikanischen Material selbst hinweisen.¹³

Für die Frage indes, wie sich die Treffer auf die Orden verteilen, muss man doch etwas weiter ausholen. Mit der Datenbank kann man sich einen ersten Eindruck verschaffen, muss aber einige methodische Probleme berücksichtigen. Die für die einzelnen Orden von Band zu Band verwendeten Abkürzungen sind nämlich selbst bei den größeren Gemeinschaften (von den kleinen ganz zu schweigen) keineswegs durchgehend einheitlich. Hierzu müssen lange Konkordanzketten gebildet werden, wie anhand der Beispiele der Kartäuser und Karmeliter im Anhang erläutert wird.¹⁴ Eine zweite Überraschung war,

¹⁰ An dieser Stelle sei Jörg Hörnschemeyer für die freundliche Unterstützung herzlich gedankt.

¹¹ Ganz selten ist „monasterium“ ausgeschrieben (so in RG V, Nr. 6849, RG IX, Nr. 1380), da „Monasterium“ bzw. „Monast.“ auch für die Stadt Münster steht. Es gibt auch „Monasterium Meynfelt Trever. dioc.“ = Stadt Münstermaifeld in der Eifel (RG V, Nr. 6856) oder „Monasterium (H)eöfflie“ = Bad Münstereifel. Die Pluralform „monasteria“ kommt etwas häufiger vor. Bei der Dativ- bzw. Ablativ-Form „monasterio“ sind auch etwaige Ortsangaben wie „de Monasterio“ = „aus Münster“ oder „in Monasterio Meyfelt“ = „in Münstermaifeld“ in Rechnung zu stellen.

¹² Die Zahlen verteilen sich wie folgt: Bei „mon“ und „monn“: RG I, Sp. 627; RG II, Sp. 2634; RG III, Sp. 489; RG IV, Sp. 3459; RG V, Nr. 2094; RG VI, Nr. 1131; RG VII, Nr. 513; RG VIII, Nr. 1513; RG IX, Nr. 1295 (insgesamt 13755). Bei „conv“ und „convv“: RG I, Sp. 377; RG II, Sp. 10; RG III, Sp. 157; RG IV, Sp. 32; RG V, Nr. 271; RG VI, Nr. 374; RG VII, Nr. 17; RG VIII, Nr. 121; RG IX, Nr. 424 (insgesamt 1783).

¹³ Zur Geschichte des Vatikanischen Archivs und den Überlieferungsverlusten einiger für das Spätmittelalter wichtiger Bestände siehe hier nur G. Gualdo, *Sussidi per la consultazione dell'Archivio Vaticano. Lo Schedario Garampi, I Registri Vaticani, I Registri Lateranensi, Le „Rationes Camerae“, L'Archivio Concistoriale*, Nuova edizione riveduta e ampliata, *Collectanea Archivi Vaticani* 17, Città del Vaticano 1989 (mit weiterer Bibliographie).

¹⁴ Ein weiteres Problem sind Doppelnennungen nach Orden und befolgter Regel. Es heißt dann beispielsweise „mon. o. Cartus. sub regula s. Benedicti“. Bei den Treffern zur Wortfolge „sub

dass im RG nicht alle Klöster und Konvente mit einer Ordensangabe verknüpft sind. Die Gründe hierfür konnten bislang nur stichprobenhaft eruiert werden: zum einen beruhen die Lücken auf Auslassungen der Bearbeiter,¹⁵ zum anderen finden sie sich häufig schon in den Vorlagen.¹⁶

Bei dieser Ausgangslage ist es unmöglich, zum gegenwärtigen Zeitpunkt definitive Zahlen vorzulegen. Die Suchergebnisse lassen aber immerhin bedenkenswerte Proportionen erkennen, die wichtig für die Einschätzung des Wertes des RG für die Ordensforschung sind. Ganz deutlich ist das Übergewicht der Benediktiner am Gesamtmaterial des RG, also an der päpstlichen Überlieferung insgesamt. Ihnen folgt die große Gruppe der Augustiner-Chorherren, die sich nach der Augustinus-Regel („*sub/de regula s. Augustini*“) ausrichten. Weit abgeschlagen scheinen – was auf den ersten Blick überraschend wirken mag – die Bettelorden, auf die ebenfalls noch zurückzukommen ist. Man kann also schon festhalten, dass das RG kein Spiegelbild der Entwicklung aller Orden und Klöster abgibt, sondern dass man seine Ergiebigkeit je nach Ordensgemeinschaft und Region differenzieren muss. Dies ist nun eine Erkenntnis, die auch für andere, mit dem RG verknüpfte Forschungsgebiete, zumal das päpstliche Provisionswesen,¹⁷ gilt. Als Vergleichsmaßstab kann man das jüngst

regula s. Augustini“ gibt es Überschneidungen mit den zahlreichen Orden, die sich – wie auch die Antoniter oder der Deutsche Orden – an die Augustinus-Regel anlehnern.

¹⁵ Im Eintrag RG IV, Sp. 2023 zu „Johannes Hiltboldi cler. Argent.“ werden zwei Äbtissinnen – und zwar von Niedermünster und Hohenburg (Odilienberg) im Elsass – genannt. Erst die Kontrolle des angegebenen Supplikenregistereintrags – Città del Vaticano, Archivio Segreto Vaticano (= ASV), Reg. Suppl. 120, fol. 163v – weist sie als Augustinerchorfrauen aus (*ordinis sancti Augustini* = o. s. A.). Mit einem Blick in die angegebenen Quellen kann man den Eintrag im RG VI, Nr. 352 zu Augsburg (*Augusta*) „*prep. et conv. mon. s. Crucis: de confirm. privil. b. m. Hartmanni ep. August. sup. decimis salvo iur. mon. s. Stefani August.*“ dahingehend vervollständigen, dass die beiden Klöster Augustinerchorherren-Stifte waren.

¹⁶ Bei einer Kontrolle konnte festgestellt werden, dass das Fehlen der Ordenszugehörigkeit in RG VI, Nr. 231 bezüglich des „*mon. Sultz*“ der Quelle entspricht. Solche Auslassungen finden sich häufiger in den Registern der Apostolischen Kammer mit ihren oft extrem knappen Abrechnungsnotizen (beispielsweise A = Annaten-Register; IE = *Introitus et Exitus*; OS = *Obligationes et Solutiones*; DC = *Diversa Cameralia* etc.), da in ihnen die Ordensbindung von geringem Interesse war. Auch wenn Äbte als Exekutoren vorgesehen wurden, fehlen im Original meist schon die Hinweise zum Orden. Dasselbe kann man beobachten bei (mit einem Kloster verbundenen) Pfründangaben und bei der Nennung von Nonobstanten. Aufmerksame Mitarbeiter des RG haben gelegentlich die Ordenszugehörigkeit aus eigenem Wissen ergänzt hat (solche Zusatzinformationen sind dann in eckige Klammern gesetzt: vgl. RG V, Nr. 2563, 2684).

¹⁷ Diese methodischen Probleme durchziehen eine dem RG gewidmete Sonderausgabe aus den *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* (= QFIAB) 71 (1991), S. 241–339 – darin besonders E. Meuthen, Auskünfte des Repertorium Germanicum zur Struktur des deutschen Klerus im 15. Jahrhundert, ebd., S. 280–309, und – in gesamteuropäischer Perspektive – G.-R. Tewes, Die römische Kurie und die europäischen Länder am Vor-

von Friedhelm Jürgensmeier und Regina Schwerdtfeger vorgelegte dreibändige Handbuch *Orden und Klöster im Zeitalter von Reformation und katholischer Reform* heranziehen, wonach um 1500 etwa 2.550 Männer- und Frauenklöster existiert haben.¹⁸ Klar muss auch sein, dass unter die ordensrelevanten Einträge auch solche fallen, in denen ein Kloster oder ein Ordensmann nicht als „Begünstigter“ (Petent) in der Kopfzeile eines Lemmas erscheint, sondern lediglich im Regest, z. B. aufgrund der Tatsache, dass sich jemand an der Kurie um die Übertragung einer von einem Kloster abhängigen Pfründe oder Vikarie bemüht oder eine solche unter seinen Nonobstantien erwähnt hat.¹⁹ Vom RG ist auch nicht zu erwarten, dass es zu allen Klöstern Informationen liefert.

Nähern wir uns den vier großen Ordensgruppen: monastische Orden, Chorherren-Orden, Bettelorden und Ritterorden. Zu den monastischen Orden gehören die Gemeinschaften, die sich vorrangig auf die Benedikt-Regel ausrichten: es sind dies die Benediktiner („o. s. Ben.“) sowie – mit jeweils eigenen Abkürzungen – die Kluniazenser („o. Cluniac.“)²⁰, Zisterzienser („o. Cist.“)²¹ und Kartäuser („o. Cart[us]“).²² Diese Gemeinschaften unterhielten eine große

abend der Reformation, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 95, Tübingen 2001. Vgl. auch Rehberg, Klerus (wie Anm. 8).

¹⁸ F. Jürgensmeier/R. E. Schwerdtfeger (Hg.), *Orden und Klöster im Zeitalter von Reformation und katholischer Reform. 1500–1700*, 3 Bde., Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 65–67, Münster 2005–2007, hier Bd. III, S. 8. Dieser Gesamtübersicht über alle im Deutschen Reich existierende Klöster und Konvente enthält aber Lücken und deckt auch nicht den ganzen vom RG erfassten geographischen Raum (wie den Deutschordensstaat im Baltikum und die deutschen Enklaven im Patriarchat Aquileia) ab. Außerdem fehlen die Dominikanerinnen (ebd., S. 7) und kleinere Orden wie die Pauliner und der Heilig-Geist-Orden ganz. Vgl. auch G. Drews (Hg.), *Der große Klosterführer. Deutschland, Österreich, Schweiz, Aschaffenburg* 1998; I. Koller-Neumann, Eine Statistik zum österreichischen Klosterwesen von 1563, in: S. Weiss (Hg.), *Historische Blickpunkte. Festschrift für Johann Rainer. Zum 65. Geburtstag dargebracht von Freunden, Kollegen und Schülern*, Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft 25, Innsbruck 1988, S. 331–344.

¹⁹ Siehe als Beispiel RG IV, Sp. 374f.: „Conradus Attus: de conf. vicar. ad alt. s. Trinitatis in eccl. mon. Augiemaioris o. s. B. Constant. dioc.“.

²⁰ Angaben zu den Kluniazensern sind im RG recht selten. Beispielsweise steht „mon. Salsen. o. Cluniac. Argent. dioc.“ für das Kloster Selz im Elsass. Vgl. H. Bannasch, Zur Gründung und älteren Geschichte des Benediktinerklosters Selz im Elsaß, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 117 (1969), S. 97–160.

²¹ K. Elm/P. Feige, Reformen und Kongregationsbildungen der Zisterzienser in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: K. Elm/P. Joerissen/H. J. Roth (Hg.), *Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit. Eine Ausstellung des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinisches Museumsamt, Brauweiler, Aachen, Krönungssaal des Rathauses 3. Juli–28. September 1980, Schriften des Rheinischen Museumsamtes* 10, Bonn 1980.

²² H. Rüthing, Die Kartäuser und die spätmittelalterlichen Ordensreformen, in: K. Elm (Hg.), *Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen*, Berliner Historische Studien 14 = *Ordensstudien* 6, Berlin 1989, S. 35–58. Siehe zu den Kartäusern auch Anhang A.

Zahl von zum Teil sehr alten und reichen Klöstern, die mitunter – wie St. Gallen und Fulda – reichsunmittelbare Abteien waren, deren Äbte als Reichsfürsten Sitz und Stimme im Reichstag hatten.²³ Kein Wunder, dass diese Klöster nicht selten im RG erscheinen; die reichen exemten unter ihnen auch in den Abrechnungen der Apostolischen Kammer, da sie bei jedem Abtswechsel Servitien²⁴ zahlen mussten. Nicht zu vergessen sind die großen Damenstifte.²⁵ Für das Stichwort „monial.“ (*monialis*) weist die Datenbank 1427 Gesamttreffer aus, wobei die Ordenszugehörigkeit (wenn angegeben) dann in einem zweiten Schritt ermittelt werden muss. Schließt man über die Trunkierung „monial*“ auch noch ausgeschriebene Wortformen ein, erhöht sich die Zahl leicht; man muss dann aber auch mit etwaigen irreführenden Wortkombinationen (wie „ad Moniales“ als Ortsangabe) rechnen. Um eine Gesamtübersicht über Ordensfrauen zu gewinnen, müssen außerdem Wörter wie „canoniss*“ (*canonissa*) und die Einzelnennungen einer Äbtissin („abba.“²⁶) oder Priorin (*priorissa*) berücksichtigt werden.

Größeren Gewinn kann die gezielte Suche nach kleineren Gemeinschaften ergeben. Zur Ordensfamilie der Benediktiner gehören beispielsweise die Schotten-Klöster,²⁷ die u. a. mit „Ybernic*“ (z. B. „mon. s. Jacobi Ybernicorum Ratispon. o. s. B.“, vgl. RG IV, Sp. 332) oder mit „scot*“ (z. B. „abb. mon. scotorum Wiennen. Patav. dioc.“, vgl. RG VI, Nr. 358) gesucht werden können. Eine kleinere Gemeinschaft bildeten die Wilhelmiten („o. s. Wilhelmi“).²⁸

Zur großen Ordensfamilie der Regularkanoniker, die der Augustinus-Regel folgen, gehören zuvörderst die Augustiner-Chorherren und -frauen, nach de-

²³ T. Vogtherr, Die Reichsabteien der Benediktiner und das Königtum im hohen Mittelalter (900–1125), Mittelalter-Forschungen 5, Stuttgart 2000. Zu einer Liste (ohne Ordenszugehörigkeit) siehe http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Reichsabteien_und_-kl%C3%B6ster (1. 11. 2011).

²⁴ Siehe dazu unten S. 339f.

²⁵ In Ermangelung einer Gesamtübersicht sei verwiesen auf G. Gleba, Reformpraxis und materielle Kultur. Westfälische Frauenklöster im späten Mittelalter, Historische Studien 462, Husum 2000, und auf den Aufsatz von U. Faust, Die Frauenklöster in den benediktinischen Reformbewegungen des hohen und späten Mittelalters, in: E. Klueting (Hg.), Fromme Frauen – unbequeme Frauen? Weibliches Religiosentum im Mittelalter, Hildesheimer Forschungen 3, Hildesheim u. a. 2006, S. 127–142, der ohne das RG auskommt.

²⁶ Wie immer zu suchen auch in ausgeschriebener Form (*abbatissa*) bzw. mit Trunkierung, die allerdings auch verwandte Worte wie *abbatissatus* zum Vorschein bringen.

²⁷ Vgl. J. Scholle, Das Erfurter Schottenkloster, Düsseldorf 1932, und H. Flachenecker, Die Schottenklöster, in: Jürgensmeier/Schwerdtfeger (Hg.), Orden (wie Anm. 18), Bd. II, S. 139–151.

²⁸ Siehe beispielsweise zu den Wilhelmitinnen in Fachingen RG IX, Nr. 1221 („Fachongen, Priorissa et sorores dom. sororum inclusarum ord. s. Wilhelmi sub reg. s. Benedicti in villa F. Trever. dioc.“). Vgl. K. Elm, Beiträge zur Geschichte des Wilhelmitenordens, Münstersche Forschungen 14, Köln-Graz 1962, und F. Jürgensmeier, Die Wilhelmiten, in: Jürgensmeier/Schwerdtfeger (Hg.), Orden (wie Anm. 18), Bd. III, S. 83–110.

nen man mit „can* reg*“ oder „o. s. Aug.“ sucht. Hierher gehören so reiche Abteien wie Klosterneuburg (bei Wien) und Neustift (in Südtirol bei Brixen).²⁹ Zu den Regularchorherren gehören ebenfalls die Prämonstratenser („o. Prem.“, „Prem. o.“).³⁰ Auch die beiden Hospitalsorden der Antoniter und des Hl. Geistes befolgten die Regel des hl. Augustinus. Nach Regularkanonikern im Allgemeinen ist mit „can* reg*“ zu suchen.³¹

Neue Erkenntnisse sind vor allem bei den kleineren Orden wie den Antonitern, dem Heilig-Geist-Orden, den Birgitten/Birgittinnen (mit Doppelklöstern aus Schwestern und Priestern), den Chorherren vom Hl. Grab, den Magdalenerinnen usw. zu erwarten. Wieder bedarf es gelegentlich etwas Fingerspitzengefühls, um an alle Einträge zu gelangen. Beispielhaft seien einige Orden genannt (in Klammern füge ich – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einige Stichwörter und Wortfolgen an, mit denen man diese Gemeinschaften suchen kann):

- Birgitten/Birgittinnen³² („o. s. Brigide“, „o. s. Brigitte“, „S. Salvatoris“, „Birgitte“, „Brigitte“, „Lincopien. dioc.“)³³
- Serviten³⁴ („fr. servorum b. Marie o. s. Aug.“)
- Kreuzherren³⁵ („o./ord. Cruciferorum“, „Cruciferorum c. Stella“, „fratres cruciferi“)

²⁹ A. Wendehorst/S. Benz, Verzeichnis der Stifte der Augustiner-Chorherren und -Chorfrauen, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 56 (1996), S. 1–110.

³⁰ Zu ihnen siehe N. Backmund, Spätmittelalterliche Reformbestrebungen im Prämonstratenserorden, in: *Analecta Praemonstratensia* 56 (1980), S. 194–204; W. Froese, On Reforming the Reformed: A Study of the Religious Changes and the Premonstratensians in Saxony, in: *Church History* 54 (1985), S. 20–28.

³¹ Das Beispiel in RG IV, Sp. 311 betrifft das Augustiner-Chorherrenstift im sächsischen Kaltenborn: „Caldenborne - mon. s. Johannis ev. can. reg. Halberstad. dioc.: de indulg.“.

³² T. Nyberg, Die Birgitten (Ordo Sancti Salvatoris), in: Jürgensmeier/Schwerdtfeger (Hg.), Orden (wie Anm. 18), Bd. I, S. 173–198.

³³ Vgl. beispielsweise RG VI, Nr. 603, zur Niederlassung in 's Hertogenbosch im Jahr 1447: „Buscum Ducis: fr. et sorores mon. s. Salvatoris et b. Marie ad aquas e. m. op. Leod. dioc.: de approb. erect. dom. eorum sub regula s. Brigitte fact. p. Johannem ep. Leod.“

³⁴ Siehe K. Suso Frank, Die Serviten, in: Jürgensmeier/Schwerdtfeger (Hg.), Orden (wie Anm. 18), Bd. I, S. 162–172.

³⁵ Es sind mehrere Ordenszweige zu unterscheiden. Für die böhmischen Kreuzherren (genauerhin die *Canonicci regulares sanctissimae Crucis a stella rubea*) siehe W. Lorenz, Die Kreuzherren mit dem roten Stern, Veröffentlichungen des Königsteiner Instituts für Kirchen- und Geistesgeschichte der Sudetenländer 2, Königstein im Taunus 1964, und A. Rüther, Between International Horizon and Regional Boundary. The Bohemian Crosiers of the Red Star in Silesia, in: J. Sarnowsky (Hg.), Mendicants, Military Orders, and Regionalism in Medieval Europe, Aldershot 1999, S. 103–114. Für die Kreuzherren in Belgien und den Niederlanden siehe S. Reicke, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter, Erster Teil: Das deutsche Spital. Geschichte und Gestalt Kirchenrechtliche Abhandlungen 111, Stuttgart 1932 (ND Amsterdam 1961), S. 420, und K. Elm, Kreuzherren, in: LexMA 5 (1990–1991), Sp. 1500–1502.

- Chorherren vom Hl. Grab („S. Sepolcri“, „Sepolcri“, „S. Sepulcri“, „Sepulcri“)
- Antoniter³⁶ („o. s. Antonii“, „dom. s. Anthonii in Grunenberg o. s. Aug.“)
- Heilig-Geist-Orden³⁷ („o. s. Spiritus“, „domus hosp. s. Spiritus in Saxia o. s. A.“)
- Chorherren vom Großen St. Bernhard³⁸ („Montisiovis“)
- Magdalenerinnen³⁹ („monial. b. Marie Magdalene o. s. A. de penitentia“; „b. Marie Magdalene de penitentia o. s. A.“)
- Pauliner⁴⁰ („o. s. Pauli primi herem.“, „fr. s. Pauli herem. o. s. Aug.“, „mon. s. Pauli primi heremite“, „fratres s. Pauli herem. o. s. Aug.“)

Die Bettelorden – vor allem Franziskaner, Dominikaner, Karmeliter, Augustineremiten –, die man mit „o. fr. min.“, „o. pred.“ oder „o. fr. herem. s. A.“ sucht, sind – wie gesagt – weniger im RG präsent, als man meinen könnte. Die Erklärung hierfür ergibt sich aus ihrer Besitz- und Ordensstruktur.⁴¹ Zur absoluten Armut verpflichtet besaßen ihre Konvente nicht die Reichtümer der anderen Orden (sie mussten also weniger um Schutzprivilegien bitten und prozessierten auch weniger in Rom). Als exemte zentralistische Orden

³⁶ A. Mischlewski, Grundzüge der Geschichte des Antoniterordens bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts, Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte 8, Köln-Wien 1976 (erweiterte französische Auflage, Grenoble 1995); ders., Un ordre hospitalier au Moyen Age. Les chanoines réguliers de Saint-Antoine-en-Viennois, Grenoble 1995, und P. Frieß (Hg.), Auf den Spuren des heiligen Antonius, Festschrift für Adalbert Mischlewski zum 75. Geburtstag, Memmingen 1994.

³⁷ Dieser Hospitalsorden unterstand dem Mutterhaus S. Spirito in Sassia in Rom. Man muss die – insgesamt überschaubaren – Niederlassungen des Heilig-Geist-Ordens im Reich scharf von den zahlreichen Hospitälern mit dem Heilig-Geist-Patrozinium trennen. Der Autor plant eine Zusammenstellung der Informationen aus dem RG. Ohne das RG kommen dagegen aus E. Gilomen-Schenkel (Hg.), Die Antoniter, die Chorherren vom Heiligen Grab in Jerusalem und die Hospitaliter vom Heiligen Geist in der Schweiz, Helvetia Sacra IV/4, Basel-Frankfurt a. M. 1996, S. 233–287, und G. Drossbach, Christliche *caritas* als Rechtsinstitut. Hospital und Orden von Santo Spirito in Sassia (1198–1378), Kirchen- und Staatskirchenrecht 2, Paderborn 2005.

³⁸ Sie kommen allerdings nur neun Mal vor. Vgl. L. Quaglia, La Maison du Grand Saint-Bernard des origines aux temps actuels, Pillet Martigny 1972, und Les chanoines réguliers de Saint-Augustin en Valais: Le Grand-Saint-Bernard, Saint-Maurice d’Agaune, les prieurés valaisans d’Abondance, réd. B. Degler-Spengler et E. Gilomen-Schenkel, Helvetia Sacra IV/1, Bâle - Francfort-sur-le-Main 1997.

³⁹ Siehe K. Köster, Mainz in der Geschichte des Reuerinnen-Ordens, in: Jahrbuch des Bistums Mainz 3 (1948), S. 243–272, und G. Cariboni, Gregorio IX e la nascita delle „sorores penitentes“ di santa Maria Maddalena „in Alemannia“, in: Annali dell’Istituto storico italo-germanico in Trento 25 (1999), S. 11–44.

⁴⁰ K. Elm, (Hg.), Beiträge zur Geschichte des Paulinerordens, Berliner Historische Studien 32 = Ordensstudien 14, Berlin 2000.

⁴¹ Für einen fundierten Einstieg in die Geschichte und Verbreitung der Bettelorden sei auf die entsprechenden Beiträge in Jürgensmeier/Schwerdtfeger (Hg.), Orden (wie Anm. 18). verwiesen, die jeweils eine Literaturauswahl bieten.

unterstanden sie keinem Bischof, sondern der Ordensleitung direkt, die sich auf Generalkapiteln konstituierte. Sie waren auch dem direkten Einfluss der Landesfürsten entzogen. Im 15. Jahrhundert bahnten sich die Observanzbewegungen einen Weg, die von den Konventualen oft heftig bekämpft wurden. Die von den Kardinalprotoktoren ihrer Orden gesteuerten Observantenverbände genossen päpstliche Unterstützung, da sie „als ‚Militia‘ und gut ausgebildete Streitmacht der Päpste“ den Einfluss von Konzilsanhängern auch an den Universitäten ausschalten, die päpstliche Kirchenpolitik in den einzelnen Staaten und Territorien vertreten und die Fürsten für die Anliegen der Kirche gewinnen sollten.⁴² Auch wenn die Päpste von den deutschen Niederlassungen der Bettelorden nicht so häufig mit Bitten angegangen wurden, wäre es verfehlt, ihre Bedeutung für sie gering zu achten. Zu stark waren die Bettelorden insgesamt auf die Päpste ausgerichtet, was man auch an den erheblichen Rückwirkungen päpstlicher Verlautbarungen zur Ordensreform – wie die Martins V. – ablesen kann.⁴³ Diese Orden betreffende Reformforderungen musste man direkt an deren Ordenszentralen richten, die dann reagierte. Als willkürliches Beispiel sei der Auftrag des Ordensgenerals der Dominikaner Leonardus de Manuetis zur Reform des Männerklosters in Esslingen und der Frauenklöster in Württemberg genannt, der 1476 auf einen Wunsch des Grafen von Württemberg, der Erzherzogin von Österreich und der Stadt Esslingen zurückging.⁴⁴ Die Grafen von Reinstein erwirkten 1453 direkt in Rom die Ermächtigung zur Reform des Franziskanerklosters in Halberstadt, die allerdings – wie ein Blick in den Supplikenregistereintrag verrät – nicht von ihnen selbst, sondern von einem

⁴² Das Zitat ist entnommen aus B. Neidiger, Papst Pius II. und die Klosterreform in Deutschland. Eine Problematisierung, in: F. J. Felten/N. Jaspert (Hg.), *Vita Religiosa im Mittelalter. Festschrift für Kaspar Elm zum 70. Geburtstag*, Berliner Historische Studien 31 = Ordensstudien 13, Berlin 1999, S. 629–652, hier S. 650. Für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts vgl. K. Walsh, Papsttum und Ordensreform in Spätmittelalter und Renaissance: Zur Wechselwirkung von Zentralgewalt und lokaler Initiative, in: Elm (Hg.), *Reformbemühungen* (wie Anm. 22), S. 411–430.

⁴³ Nach Martin V. benannte sich sogar die Martinianische Reformbewegung. Vgl. F. Doelle OFM, *Die Martinianische Reformbewegung in der sächsischen Franziskanerprovinz (Mittel- und Ostdeutschland) im 15. und 16. Jahrhundert*, Franziskanische Studien. Beiheft 7, Münster 1921; B. Neidiger, Die Martinianischen Konstitutionen von 1430 als Reformprogramm der Franziskanerkonventualen. Ein Beitrag zur Geschichte des Kölner Minoritenklosters und der Kölner Ordensprovinz im 15. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 95 (1984) S. 337–381; P. Piatti, Martino V e la riforma degli Ordini Mendicanti. Prospettive di ricerca, in: P. Piatti/R. Ronzani (Hg.), *Martino V, Genazzano, il pontefice, le idealità, Studi in onore di Walter Brandmüller*, RR inedita. Saggi 41, Roma 2009, S. 19–52.

⁴⁴ G. M. Löhr, *Die Teutonia im 15. Jahrhundert. Studien und Texte vornehmlich zur Geschichte ihrer Reform, Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland* 19, Leipzig 1924, Nr. 28 (9 Apr. 1476). Zu weiteren Schreiben des Dominikanergenerals aus Rom vgl. ebd., Nr. 30a, 33, 35, 37.

reformierten (!) Ordensoberen vorgenommen werden sollte (... *quatenus S. V. superiori reformato ordinis eiusdem committere et mandare dignetur, ut prefatum conventum visitet, reformet, excessus et crimina corrigat*).⁴⁵ Ob es dazu gekommen ist, wäre in örtlichen Quellen oder in einem Ordensarchiv zu überprüfen.

Bezüglich der Ritterorden sei darauf hingewiesen, dass der Deutsche Orden auch eine Territorialmacht war, was ebenfalls ein besonderes Verhältnis zum Heiligen Stuhl bedingte.⁴⁶ Der Deutsche Orden besaß auch einen festen Generalprokurator in Rom.⁴⁷

2. Themen und Herangehensweise

Was findet sich nun im RG zu Orden und Klöstern? Wenigstens auf einige Themenbereiche sei eingegangen. Sie betreffen im Wesentlichen die Klöster und Konvente als Institutionen mit großer rechtlicher, kultureller und wirtschaftlicher Bedeutung, und zum anderen die ihnen angeschlossenen Personen, das heißt die Ordensmitglieder und Klosterbewohner (soweit greifbar). Über das einzelne Kloster und den spezifischen Orden hinaus kann dank des RG stets auch – allerdings unter Beachtung der genannten methodischen Vorgaben – eine vergleichende Perspektive in institutionell-struktureller, räumlich-geographischer und zeitlicher Dimension (sowohl synchron wie diachron) zur Anwendung kommen. Einzelne Fragestellungen können auch den Regional- und Wirtschaftshistoriker, den Religions- und Kulturwissenschaftler, den Kirchenrechtler oder Kunsthistoriker interessieren, was die interdisziplinäre Bedeutung des RG unterstreicht. Die beliebig erweiterbare Auswahl der Beispiele zu einzelnen Klöstern und Ordensleuten, die im Folgenden präsentiert werden, soll einen Eindruck von der Breite der Themen geben, für die man das RG heranziehen kann.

⁴⁵ ASV, Reg. Suppl. 468, fol. 66r, vgl. RG VI, Nr. 5624 („Ulricus et Bernardus com. de Reynstein germani: de fac. ref. conv. o. fr. min. in Halberstad“).

⁴⁶ Die Literatur zum Deutschen Orden und zu den Johannitern ist kaum zu überblicken. Vgl. hier nur die Reihe *Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens* und – unter systematischer Auswertung vatikanischer Quellen – K. Borchardt, Kurie und Orden: Johanniter in den päpstlichen Supplikenregistern 1342–1352, in: B. Flug/M. Matheus/A. Rehberg (Hg.), Kurie und Region. Festschrift für Brigide Schwarz zum 65. Geburtstag, Geschichtliche Landeskunde 59, Stuttgart 2005, S. 17–39, und ders., Die deutschen Johanniter zwischen Ministerialität und Meliorat, Ritteradel und Patriziat, in: Klapp/Schmitt (Hg.), Städtische Gesellschaft (wie Anm. 8), S. 67–74.

⁴⁷ J.-E. Beuttel, Der Generalprokurator des Deutschen Ordens an der römischen Kurie. Amt, Funktionen, personelles Umfeld und Finanzierung, Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 55, Marburg 1999.

a) Institutionen

Strukturen

In der Regel wandten sich die Klöster und Konvente meist selbst an die Kurie. Wie schon Sabine Weiss beispielhaft am Salzburger Raum zeigen konnte, ging es den Klöstern und Kollegiatkapiteln bei ihren Kontakten zur Kurie vor allem um „päpstliche Ablässe, Beichtbriefe, allgemeine Privilegienbestätigungen, Delegationsreskripte wegen Kirchenbesitz, Schutzbriebe, Pfründenangelegenheiten und Dispense für den Konvent insgesamt oder einzelne Mitglieder“.⁴⁸ Wichtig waren ihnen vor allem Mandate an Konservatoren („conserv.“), die vor Ort Übergriffe gegen den juridischen und patrimonialen Besitzstand eines Klosters zurückweisen sollten.⁴⁹ Selbst prestigeträchtige Kloster-Monographien der *Germania Sacra* haben in der Vergangenheit das RG nicht immer ausgewertet.⁵⁰

Die Orden selbst treten im RG nicht als eigene Größen auf – dafür sind die Bullarien heranzuziehen. Allerdings kann man bei den Franziskanern die Provinzialminister der Ordensprovinzen auf dem Gebiet des Reiches als Interventienten an der Kurie erkennen, die sich hinter Lemmata wie „Alamannia Superior, ministri o. fr. min.“ (RG II, Sp. 43) und „Saxonia, prov. o. fr. min. ministri“ (RG II, Sp. 1039f.) verbergen. Bei den Dominikanern sind die Ordensprovinzen „Theutonia“ und „Saxonia“ (RG V, Nr. 8513) bzw. die Namen der entsprechenden (General-)Vikare bzw. Provinziale zu suchen. Ähnliche

⁴⁸ S. Weiss, Kurie und Ortskirche. Die Beziehungen zwischen Salzburg und dem päpstlichen Hof unter Martin V. (1417–1431), Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 76, Tübingen 1994, S. 502. Zum Dispenswesen siehe L. Schmugge, Kirche, Kinder, Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter, Zürich-München 1995, S. 33–69, und Dannenberg, Recht (wie Anm. 48), besonders S. 359–395. Zu den Privilegien der Klöster (Exemption, Immunität, Inkorporation etc.) siehe ebd., S. 395ff. Zu den sogenannten Butterbriefen sei auf den Beitrag von Matthias Klipsch in diesen Akten verwiesen. Man sucht sie jedenfalls mit Stichworten wie „carnis esu“ oder „disp. super ieiun.“. Für die Dominikaner kann man auf RG IX, Nr. 5813, hinweisen („Theutonia, Universi priores et fratres domorum o. pred. provincie Theutonicae: indultum quod possint vesci carnibus in domibus ubi est accepta reformatio“). Schwierig ist die Deutung eines solchen Indults. War er nun Ausweis von Regeltreue oder im Gegenteil ein Zugeständnis zur Erleichterung des täglichen Lebens?

⁴⁹ Vgl. zu diesen Funktionen H. Hénaff, Les conservateurs apostoliques dans la doctrine canonique de la seconde moitié du XIII^e siècle, in: Revue de droit canonique 27 (1977), S. 343–272, und G. May, Konservatoren, Konservatoren der Universitäten und Konservatoren der Universität Erfurt im hohen und späten Mittelalter, in: ZRG Kan. Abt. 111 (1994), S. 99–248.

⁵⁰ Der Band von E. Krausen, Die Zisterzienserabtei Raitenhaslach, *Germania Sacra*. Neue Folge 11: Die Bistümer der Kirchenprovinz Salzburg, Das Erzbistum Salzburg, Bd. 1, Berlin–New York 1977, hat zwar ein Kapitel „Beziehungen zu sonstigen geistlichen Institutionen“, in dem an erster Stelle der Papst steht, zitiert aber nicht das RG.

Provinzialstrukturen gab es auch für andere Bettel-, Ritter- und Hospitalorden.

Das Interesse der Forschung kann regional sein, das heißt, es kann sich auf ein einzelnes Kloster bzw. auf Klosterlandschaften beziehen. Beispielsweise hat Sabine Weiss für den Pontifikat Martins V. (1417–1431) alle Betreffe aus dem RG zu den Klöstern und Stiftskapiteln im Salzburger Raum gesammelt.⁵¹ An solche Studien könnte man vielfältige vergleichende Fragestellungen anknüpfen.

Ordensreformen und Observanzbewegungen

Einen eigenen Abschnitt verdienen die Hinweise, die das RG zu dem großen und vielbeachteten Themenkomplex der Ordensreformen bietet, die von Bedeutung sowohl für die institutionelle Entwicklung wie die soziale Zusammensetzung der Gemeinschaften waren.⁵² Ordensreformen und Observanzbewegungen lassen sich bei fast allen Orden im Reich zum Ausgang des Mittelalters feststellen, bei den Benediktinern (Kastler, Melker, Bursfelder Reform) ebenso wie bei den Bettelorden (Observanten) und den Augustiner-Chorherren (mit der Windsheimer Kongregation).

Nach der Freischaltung der Datenbank wird man allgemein nach folgenden Stichworten suchen können (aber schon jetzt hilft der Index der „Wörter und Sachen“):

- „visitatio*“
- „reformatio*“
- „reforma*[-re]“
- „statut*“⁵³

⁵¹ Weiss, Kurie (wie Anm. 48), S. 333–373. Lapidar heißt es ebd., S. 373: „Alle übrigen Klöster und Stiftskapitel des Salzburger Raumes unterhielten offenbar keine Beziehungen zum päpstlichen Hof, möglicherweise hat aber lediglich die mangelhafte Überlieferung die Spuren verwischt.“

⁵² Siehe den Überblick – was die Benediktiner betrifft – in U. Faust/F. Quarthal (Bearb.), Die Reformverbände und Kongregationen der Benediktiner im deutschen Sprachraum, Germania benedictina 1, St. Ottilien 1999; K. Elm, Reform- und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen. Ein Überblick, in: Elm (Hg.), Reformbemühungen (wie Anm. 22), S. 3–19; D. Mertens, Monastische Reformbewegungen des 15. Jahrhunderts. Ideen-Ziele-Resultate, in: I. Hlaváček/A. Patschovsky (Hg.), Reform von Kirche und Reich zur Zeit der Konzilien von Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449), Konstanz 1996, S. 157–181. Allgemein vgl. E. Kluetting, Monasteria semper reformanda. Kloster- und Ordensreformen im Mittelalter, Historia profana et et ecclesiastica 12, Münster 2005. Zum Blickwinkel vor allem der Klosterchroniken siehe C. Proksch, Klosterreform und Geschichtsschreibung im Spätmittelalter, Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im Mittelalter, Neue Folge 2, Köln–Weimar–Wien 1994 (vgl. aber die berechtigten Einwände in der Rezension zu diesem Buch von Klaus Graf in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 145 (1997), S. 621f.).

⁵³ RG V, Nr. 75 bietet beispielsweise einen Hinweis auf „Alamania, natio A.: fit mentio in conf.

- „capit. gen.“ bzw. „gen. capit.“
- „observanti*“ (z. B. „ad observantiam regularem reductum“)⁵⁴

Aber auch die entsprechenden Ortsnamen führen weiter. Bei den Benediktinern kann man nach dem Reformzentrum Bursfelde⁵⁵ suchen (wobei jeweils die unterschiedlichen Schreibweisen der Ortsnamen zu berücksichtigen ist): „Bursvelde“, „Bursfelde“, „Bursfelt“, „Bursfelden“, „Borsfeldia“ etc.⁵⁶ Bei den Augustiner-Chorherren achtet man auf „Windeshem“, „Wyndesim“, „Windeszheim“ usw.⁵⁷ In der Datenbank wird man tunlichst die Levenshtein-Opti-
on zur Zusammenführung phonetisch ähnlicher Begriffe benutzen.

Natürlich ist das Feld der Ordensreformen⁵⁸ – auch dank der schon erwähnten Bullarien und Editionen von Ordensquellen – sehr gut erforscht, und man kann wohl ausschließen, dass hierfür das RG noch grundsätzlich Neues zu Tage fördern wird.⁵⁹ Trotzdem ist mit im Detail nicht uninteressanten Ergän-
zungen zu den Biographien von Ordensreformern und Einzelpersönlichkeiten zu rechnen. Erwähnt sei der Dominikaner Johannes Mulberg († 1414), dem

statutorum congregationis de observ. s. Iustine Paduan. o. s. Ben.“. Vgl. auch ebd., Nr. 8206 zu den Statuten der Regularkanoniker der Domkirche zu Salzburg.

⁵⁴ Vgl. RG V, Nr. 1017: „Colonia (Colon.), magistra et conv. mon. monial. ad Machabeos Colon. o. s. Ben., quod mon. c. ad observantiam regularem reductum fuerit, deficientibus monialibus nonnullas monial. o. Cist. recepit: approbat d. receptionem n. o. statut. o. Cist.“.

⁵⁵ Vgl. – mit weiterführenden Literatur – hier nur A. Esch, Rom und Bursfelde: Zentrum und Peripherie, in: L. Perlitt (Hg.), 900 Jahre Kloster Bursfelde. Reden und Vorträge zum Jubiläum 1993, Göttingen 1994, S. 31–57; überarbeiteter ND in: ders., Wege nach Rom. Annähe-
rung aus zehn Jahrhunderten, München 2003, S. 82–105 (zum RG vor allem S. 216f.).

⁵⁶ Man kann nach dem entsprechend trunkierten Ortsnamen suchen: „Bursfeld*“ ergibt 18 Tref-
fer; „Bursfelt*“ 2 Treffer usw.

⁵⁷ Siehe W. Kohl/E. Persoons/A. G. Weiler (Hg.), Monasticon Windeshemense, 4 Bände,
Brüssel 1977–1984, und K. Grube (Hg.), Des Augustinerpropstes Johannes Busch Chronicon
Windeshemense und Liber de reformatione monasteriorum, Geschichtsquellen der Provinz
Sachsen 19, Halle 1886.

⁵⁸ Siehe allgemein als Vorläufer päpstlicher Bemühungen J. Ballweg, Konziliare oder päpstliche
Ordensreform. Benedikt XII. und die Reformdiskussion im frühen 14. Jahrhundert, Spätmit-
telalter und Reformation, Neue Reihe 17, Tübingen 2001.

⁵⁹ E. Hillenbrand, Die Observantenbewegung in der deutschen Ordensprovinz der Dominika-
ner, in: Elm (Hg.), Reformbemühungen (wie Anm. 22), S. 219–271, beschreibt das Ringen zwi-
schen den Observanten und ihren Gegnern in der deutschen Ordensprovinz der Dominikaner,
das 1389 einsetzte und erst 1475 mit einem Sieg der Observanten endete. Ebd., S. 227, wird das
von Bonifaz XI. bestätigte Reformdekret Raymunda von Capua für Kolmar vorgestellt, wo
er – unter Übergehung des Wahlrechts der Konventualen – den Bruder Konrad von Preußen
als Prior auch der dortigen Frauenklöster eingesetzt hatte. Vgl. hierzu auch A. Mortier, Hi-
stoire des maîtres généraux de l'Ordre des Frères Prêcheurs, 8 Bde., Paris 1903–1920, hier Bd.
III, S. 530. Offenbar sind aber zwei RG-Einträge nicht bekannt: RG II, Sp. 196 („Conradus
de Pruscia et Johannes Dominici o. pred.: conf. constit. a Raymundo mag. gener. d. o. circa
observantiam mon. d. o. in Italia et Alamania consistentium“ von 1397 und „vic. dom. o. pred.
Traiect.“ von 1399/1400).

vor einigen Jahren Sabine von Heusinger eine Biographie gewidmet hat. Die Autorin hat sich nicht von den Verschreibungen des Namens in den vatikanischen Quellen, die das RG pflichtgemäß mit seinen Varianten angibt, in die Irre leiten lassen: Johannes Mulderch (Mulverch) ist kein anderer als Johannes Mulberg.⁶⁰

Zum bekannten Kartäuser, dann Benediktiner und Reformabt Johannes Rode von St. Matthias in Trier⁶¹ bietet das RG IV wohl noch einige kaum beachtete bzw. unbekannte Hinweise zur Person,⁶² allerdings weniger zu seinem Reformwerk. Andere Namen tauchen indes im RG überhaupt nicht bzw. nur beiläufig auf: so der Reform-Abt von Bursfelde Johann Dederoth OSB († 1439).⁶³ Ebenfalls fehlt der Vorkämpfer der Observanzbewegung im Dominikaner-Orden Johannes Nider († 1438).⁶⁴ Der nicht unwichtige Franziskanerprovinzial Matthias Döring, († 1461) erscheint nur einmal.⁶⁵

Die längst bekannte Vorreiter-Rolle der Fürsten im Reformprozess ist ebenfalls im RG dokumentiert.⁶⁶ Wenden wir uns nur dem bedeutenden Trierer

⁶⁰ S. von Heusinger, Johannes Mulberg OP († 1414): Ein Leben im Spannungsfeld von Dominikanerobservanz und Beginenstreit, Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens. Neue Folge 9, Berlin 2000, S. 72f.

⁶¹ Zu ihm vgl. V. Redlich, Johann Rode von St. Mathias bei Trier. Ein deutscher Refomabt des 15. Jahrhunderts. Münster 1923; P. Becker, Johannes Rode († 1439), in: B. Poll, Rheinische Lebensbilder VII, Köln 1977, S. 25–42; P. Becker, Das monastische Reformprogramm des Johannes Rode Abtes von St. Matthias in Trier. Ein darstellender Kommentar zu seinen *Constatudines*, Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 30, Aschendorff, Münster 1970.

⁶² Siehe RG IV, ad indicem. Nach seinen eigenen Angaben – siehe Becker, Johannes Rode (wie Anm. 61), S. 30, und Rüthing, Die Kartäuser (wie Anm. 22), S. 54 – sei Johannes Rode auf Geheiß Martins V. (*praecepto Martini V*) als Kartäuser von St. Alban um der Reform willen zum Abt des Benediktinerklosters St. Matthias in Trier gemacht worden. Das RG verzeichnet aber kein direktes Ernennungsmandat, weshalb man immerhin von einer Absprache zwischen dem Erzbischof Otto von Ziegenhain mit Rom ausgehen kann.

⁶³ F. W. Bautz, Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, 1 (1975), Sp. 1240–1241.

⁶⁴ Das RG verzeichnet nur einen gleichnamigen, späteren Kleriker aus Ingolstadt. Vgl. J. Mixson, The setting and resonance of John Nider's „De reformatione religiosorum“, in: T. Prügl/M. Schlosser (Hg.), Kirchenbild und Spiritualität. Dominikanische Beiträge zur Ekklesiologie und zum kirchlichen Leben im Mittelalter. Festschrift für Ulrich Horst zum 75. Geburtstag, Paderborn u. a. 2007, S. 319–338.

⁶⁵ RG VIII, Nr. 1239; vgl. P. Weigel-Schieck, Landesherren und Observanzbewegung. Studien zum Reformverständnis des sächsischen Provinzialministers Matthias Döring (1427–1461), in: D. Berg (Hg.), Könige, Landesherren und Bettelorden. Konflikt und Kooperation in West- und Mitteleuropa bis zur Frühen Neuzeit, Werl 1998, S. 361–390; P. Weigel, Ordensreform und Konziliarismus. Der Franziskanerprovinzial Matthias Döring, 1427–1461, Jenaer Beiträge zur Geschichte 7, Frankfurt a. M. u. a. 2005.

⁶⁶ Zur breiten Literatur siehe Hennig, Kirchenpolitik (wie Anm. 7), und W. Breul-Kunkel, Landesherrliche Klosterreform unter Landgraf Wilhelm II. von Hessen, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 52 (2000), S. 121–150. Ohne RG arbeiten H. Rankl, Das vorre-

Erzbischof Otto von Ziegenhain⁶⁷ zu, der den eben erwähnten Johannes Rode nach Trier geholt hat (und zwar mit einer päpstlichen Dispens, der zwar in der Literatur, nicht aber im RG verzeichnet ist). Dieser Prälat aus einem mächtigen Grafenhaus ist ein Paradebeispiel für einen deutschen Landesfürsten, der sich – nicht ganz uneigennützig – für die Kloster- und Ordensreform einsetzte. Seine Bemühungen haben auch im RG Spuren hinterlassen, die zeigen, dass die Kurie oft nur für das nachträgliche Absegnen dieser Anstrengungen gebraucht wurde.⁶⁸ Es gab aber auch Widerstände gegen Reformen in den Klöstern, die mitunter von einem Fürsten gesteuert sein konnten. Zum Kloster Gottsau (*Augia Dei*) findet man im RG folgenden Eintrag, der die Rolle des Markgrafen Karl von Baden beleuchtet, welcher von Abt Johannes (einem Nachfolger des Reformabtes Matthias) darin unterstützt wird, mit einer Supplik die Auflösung der Union mit Bursfeld zu fordern: „C(h)arolus (Karolus) marchio Baden. - et Johannes abb. mon. Augie dei o. s. Ben. Spiren. dioc.: de committ. cass. unio- nem c. mon. Bursfelden. d. ord. Mathias tunc abb. absque lic. ordin. et d. Caroli fact.“.⁶⁹

Die Rolle des Papstes und der Legaten

Es hat in der Vergangenheit – auch schon vor dem RG – nicht an Versuchen gefehlt, die Lage des Ordensklerus aus der Perspektive der vatikanischen Überlieferung zu beleuchten. Besonderes Interesse fanden – so bei Konrad Eubel – vor allem Themen wie die Provisionspolitik der Päpste bezüglich der großen Abteien⁷⁰

formatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1378–1526), *Miscellanea Bavaria Monacensis* 34, München 1971; B. Neidiger, Erzbischöfe, Landesherren und Reformkongregationen. Initiatoren und treibende Kräfte der Klosterreformen des 15. Jahrhunderts im Gebiet der Diözese Köln, in: *Rheinische Vierteljahrsschriften* 54 (1990), S. 19–77, sowie M. Schulze, Fürsten und Reformation. Geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten vor der Reformation, Spätmittelalter und Reformation. Neue Reihe 2, Tübingen 1991. Das RG benutzt T. Feuerer, Herzog Albrecht IV. von Bayern und seine Klosterpolitik. Statistische und prosopographische Studien zum vorreformatorischen landesherrlichen Klosterregiment im Herzogtum Bayern von 1465 bis 1508, Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 158, München 2008.

⁶⁷ Vgl. hier nur Becker, Dokumente (wie Anm. 7), und H.-J. Schmidt, Die Trierer Erzbischöfe und die Reform von Kloster und Stift im 15. Jahrhundert, in: Elm (Hg.), *Reformbemühungen* (wie Anm. 22), S. 469–501, bes. 473ff. Zur Person des Erzbischofs siehe auch M. Persch, Otto von Ziegenhain, in: *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon* 6 (1993), Sp. 1375–1377.

⁶⁸ Vgl. RG IV, Sp. 3074–3077.

⁶⁹ RG VIII, Nr. 579, vgl. ASV, Reg. Suppl. 558, fol. 274v s. (1462 Dez. 11).

⁷⁰ K. Eubel, Die päpstlichen Provisionen auf deutsche Abteien während des Schismas und des Pontificats von Martin V. (1378 bis 1431), in: *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner- und Zisterzienserordens* 15 (1894), S. 71–82, 232–234; ders., Die deutschen Abteien in den *Libri Obligationum et Solutionum* des vatikanischen Archivs von 1295 bis 1378, in: ebd. 16 (1895), S. 84–95; ders., Besetzung deutscher Abteien mittels päpstlicher Provisionen von 1431 bis 1503, in: ebd. 20 (1899), S. 1–13; ders., *In commendam* verliehene Abteien während der Jahre 1431–1503, in: ebd. 21 (1900), S. 3–15.

oder das Verhalten der Orden in der Schisma-Zeit.⁷¹ Was die Rolle des Papsttums bei den Ordensreformen angeht, so hat die jüngere Forschung diese stark relativiert. Mit den Worten von Petrus Becker OSB kann man das Fazit ziehen: „Rom konzentrierte sich nicht unmittelbar auf die Reform einzelner Klöster und hatte auch über lange Zeit keine sichtbaren Erfolge“.⁷² Wichtiger waren auch hier die Ebene der Provinzialkapitel und der Rückhalt bei den Landesherren.⁷³ Man kann aber auch erkennen, dass der Rekurs an die Kurie mitunter das Ziel hatte, Entscheidungen der Ordensleitung zu durchkreuzen bzw. rückgängig zu machen.⁷⁴ Ja, mitunter drohte Gefahr für das Gemeinschaftsleben gerade von der Kurie: Während des Schismas überboten sich Papst und Gegenpapst geradezu bei der Gewährung von Exemtionen und Privilegien wie beispielsweise die Ernennung zu päpstlichen Kaplänen, Minderpönitentiaren und Titularbischöfen (ohne Weihe und Pflichten).⁷⁵

Trotzdem lohnt sich immer wieder auch ein Blick auf einzelne Päpste, deren Einwirkungsmöglichkeiten man auch nicht unterschätzen sollte, wie die jüngst von Birgit Studt vorgelegte, das RG vorbildlich nutzende Arbeit zu Martin V. und dem Wirken seiner Kardinalallegaten für die Orden unter Beweis stellt.⁷⁶ Bernhard Neidiger untersuchte die Reformpolitik Pius' II., der ja bereits als junger Enea Silvio Piccolomini das Reich kennengelernt hat. Und tatsächlich

⁷¹ K. Eubel, Die Avignonesische Obedienz der Mendikantenorden, sowie der Orden der Mercedarier und Trinitarier zur Zeit des großen Schismas; beleuchtet durch die von Clemens VII. und Benedikt XIII. an dieselben gerichteten Schreiben, Paderborn 1900; ders., Die avignonesische Obedienz im Franziskanerorden zur Zeit des großen abendländischen Schismas, in: Franziskanische Studien 1 (1914), S. 165–192, 312–327, 479–490.

⁷² P. Becker OSB, Erstrebte und erreichte Ziele benediktinischer Reformen im Spätmittelalter, in: Elm (Hg.), Reformbemühungen (wie Anm. 22), S. 23–34, hier S. 24. Zur Rolle der Päpste bei den Reformen im allgemeinen vgl. K. Elm, Verfall und Erneuerung des Ordenswesens im Spätmittelalter. Forschungen und Forschungsaufgaben, in: Max-Planck-Institut für Geschichte (Hg.), Untersuchungen zu Kloster und Stift, Göttingen 1980, S. 188–238, hier S. 224–228; vgl. Walsh, Papsttum (wie Anm. 42).

⁷³ G. Koller, *Princeps in Ecclesia*. Untersuchungen zur Kirchenpolitik Herzog Albrechts V. von Österreich, Archiv für österreichische Geschichte 124, Wien 1964, und Becker, Ziele (wie Anm. 72), S. 24f.

⁷⁴ Vgl. RG II, Sp. 319: „Gerardus de Buren o. pred. in theol. mag.: m. restituendi ad officium prioratus prov. d. o. in Saxonia a quo consensu Raymundi gener. mag. d. o. depositus erat, quia in correctione Wilhelmi Bocker Gobelini Winterberch Henrici Eckerman excessisse dicebatur“ (1395 Juni 28). Dieses Dokument ist nicht ediert in Ripoll, Bullarium (wie Anm. 3).

⁷⁵ Papst Bonifaz IX. machte mindesten 60 Karmeliter zu päpstlichen Kaplänen: Monsignano/ Ximenez (Hg.), Bullarium Carmelitarum (wie Anm. 3), Bd. III, S. 109ff., vgl. J. Smet O. Carm., Pre-Tridentine Reform in the Carmelite Order, in: Elm (Hg.), Reformbemühungen (wie Anm. 22), S. 293–323, hier S. 295.

⁷⁶ B. Studt, Papst Martin V. (1417–1431) und die Kirchenreform in Deutschland, Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 23, Köln–Weimar–Wien 2005. Vgl. auch Piatti, Martino V (wie Anm. 43).

spiegelt sich auch im RG die Aussage des Dominikanerobservanten Johannes Meyer in seiner 1470 geschriebenen *Chronik der Päpste* wider, wonach es dank des päpstlichen Reformeifers seitens aller vier Bettelorden sowie der weltlichen und geistlichen Verantwortlichen „ein ‚groß zu lauffen‘ zum päpstlichen Stuhl gegeben habe“.⁷⁷ Pius II. genehmigte – größtenteils 1459 auf dem Kongress von Mantua – allein 16 Klosterreformprivilegien für deutsche Landesherren oder Bischöfe.⁷⁸

Es gab aber noch andere Protagonisten im Kampf um die Reformen. Birgit Studt hat die weitgehenden Verluste der Register der Kardinalallegaten und der sie begleitenden Kardinalskanzleien thematisiert.⁷⁹ Man ist, was die Legaten angeht, auf die Zufallsüberlieferung *in partibus* angewiesen. Damit fehlt ein wichtiger Bestandteil päpstlicher Kirchenpolitik. Die Bedeutung von Kardinalallegaten wie Nikolaus von Kues und Bessarion für die Reform etlicher Zweige des Regularklerus ist aber unbestritten. Im RG nicht berücksichtigt sind die – im Übrigen nur bruchstückhaft überliefert – Konzilsakten von Konstanz und Basel.⁸⁰

Wirtschaftliche Aspekte⁸¹

Bei den reichen Abteien geben die bei einem Abtswechsel fälligen Servitien-Zahlungen Hinweise zu ihrem geschätzten Jahreseinkommen, da das bei dieser Gelegenheit nach Rom abzuführende *commune servitium* ein Drittel der

⁷⁷ Neidiger, Papst Pius II. (wie Anm. 42), S. 630.

⁷⁸ Ebd., S. 633. Neidiger wertet die mit den Stichworten „visitatio“ und „reformatio“ im RG VIII ausgeworfenen Privilegien aus. Vgl. zur Bedeutung von Mantua als Ausstellungsort auch D. Brosius, Papst Pius II. und Markgraf Karl I. von Baden. Ein Nachtrag aus den päpstlichen Registern, in: Freiburger Diözesan-Archiv 92 (1972), S. 161–176, hier S. 165 (einiger Hinweis zur Klosterpolitik des Markgrafen Karl I. von Baden: ihm wird eine Kommission zur Reformierung der Klöster in seinem Herrschaftsbereich bewilligt).

⁷⁹ Studt, Martin V. (wie Anm. 76), S. 417ff., 455ff. Vorbildlich ist die Publikation von B. Schwarz, Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198–1503, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 15 = Veröffentlichungen der historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37, Hannover 1993, S. XXVII, die auch Legatenurkunden berücksichtigt, so die von Nikolaus von Kues (Nr. 1766–1875) und von Juan Carvajal (Nr. 1736–1745).

⁸⁰ Gemäß D. Mertens, Reformkonzilien und Ordensreform im 15. Jahrhundert, in: Elm (Hg.), Reformbemühungen (wie Anm. 22), S. 431–457, hier S. 455, protokollierte der Konzilsnotar Jakob Hüglin in den Jahren 1438/39 Suppliken, die rund 300 Klöster betrafen. Zum vergleichsweise geringen Geschäftsanfall des konziliaren Supplikenbüros vgl. G. P. Marchal, Supplikenregister als codicologisches Problem. Die Supplikenregister des Basler Konzils (Genf, Ms. Lat. 61, Lausanne, G 863), in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertum 74 (1974), S. 201–235.

⁸¹ Siehe hier nur K. Elm (Hg.), Erwerbspolitik und Wirtschaftweise mittelalterlicher Orden und Klöster, Berliner historische Studien. Ordensstudien 7, Berlin 1992.

Erträgnisse eines Jahres ausmachte.⁸² Die entsprechenden Angaben stammen aus den Registern zu den *Obligationes et Solutiones* und den *Introitus et Exitus*, die an der Apostolischen Kammer geführt wurden. Bei den alten Orden werden Einkünfte aus Vikarien, Patronaten und Inkorporationen („incorp.“; „unione par.“) sichtbar. Hinweise zu den Vikarien und Patronaten erhält man dabei meist nicht über den Namen der Institution, sondern dann, wenn ein oft keinem Orden verpflichteter Kleriker um kirchliche Stellen bittet (oder in den Nonobstantien angibt), die dem Patronatsrecht eben dieser Institution unterstehen. Nicht wenige Klöster wurden wegen der Vergabe ihnen unterstehender Kirchen und Kapellen in Kurienprozesse verwickelt.⁸³

In etlichen Orden wird die viel beklagte Tendenz zur Verpfändung sichtbar. Bei den Antonitern werden die Präzeptoreien in der Regel über die Kurie vergeben.⁸⁴ Einen ähnlichen Missstand bedeutete das Kommendenwesen, das bereits Erich Meuthen mit Hilfe des RG in gesamteuropäischer Perspektive unter die Lupe genommen hat.⁸⁵

Das Engagement im Krankendienst, in der Aufnahme von Reisenden und der Kranken- und Pilgerseelsorge wäre zu eruieren mit dem Begriff „hosp. (paup.)“⁸⁶, wobei dieser Terminus in Verbindung mit den Ritter- und Hospi-

⁸² Die Leistung der Servitien war bei der Bestätigung eines neuen Abtes durch den Papst fällig: H. Hoberg, *Taxae pro communibus servitiis ex libris obligationibus ab anno 1295 usque ad annum 1455 confecti*, Studi e testi 144, Città del Vaticano 1949, S. 136ff.; ders., Der Anteil Deutschlands an den Servitienzahlungen am Vorabend der Glaubensspaltung, in: RQ 74 (1979), S. 178–185, und Tewes, Kurie (wie Anm. 78), S. 190ff. (bes. Anm. 2).

⁸³ Zu vier Klöstern und Stiftskapiteln im Salzburger Raum vgl. diesbezüglich Weiss, Kurie (wie Anm. 48), S. 502.

⁸⁴ Dies war schon im 14. Jahrhundert sichtbar. Zur Literatur über die Antoniter oben Anm. 36.

⁸⁵ Eine Kommende war ursprünglich eine befristete kirchliche Pfründe ohne Seelsorgepflicht. Stichworte sind „commenda“, „in commendam (ad vitam)“ etc. (bei der trunkierten Suche mit „commend*“ stößt man allerdings auch u. a. auf den „commendator“ der Ritterorden). Vgl. ders., *In commendam* (wie Anm. 70); H. Diener, Die Vergabe von Klöstern als Kommende durch Papst und Konsistorium (1417–1523), in: QFIAB 68 (1988), S. 271–283, und E. Meuthen, Zum spätmittelalterlichen Kommendenwesen, in: L. Kery/D. Lohrmann/H. Müller (Hg.), *Licet preter solitum. Ludwig Falkenstein zum 65. Geburtstag*, Aachen 1998, S. 241–264 (mit Auswertung des *Repertorium Germanicum* für die Jahre 1447–1464).

⁸⁶ Zu Beispielen für Kloster-Hospize bzw. Hospize unter dem Patronat von Benediktinerklöstern siehe RG II, Sp. 1406 (unter „Mathias Alardi“); RG II, Sp. 79 (unter „Koburg“); ebd., Sp. 168 (unter „Hermannus abb. mon. in Posow o. s. B.“); RG IV, Sp. 326 (unter „Castellum, abb.“); ebd., Sp. 955 (unter „Hedinghus de Hilpoltsteyn“), ebd., Sp. 1354 (unter „[Hermannus] de Asselt monach.“) usw. Zum Hospizwesen im monastischen Bereich, wo man oft zwischen dem *hospitium nobilium* und dem *hospitium pauperum* unterschied, vgl. K. Schreiner, Mönchsein in der Adelsgesellschaft des hohen und späten Mittelalters. Klösterliche Gemeinschaftsbildung zwischen spiritueller Selbstbehauptung und sozialer Anpassung, in: HZ 248 (1989), S. 557–620, bes. 585ff.

talorden eine besondere Bedeutung besaß und der Aspekt der Krankenpflege sekundär sein konnte.⁸⁷

Wenn ein Ablass erworben wurde, war dies nicht nur – wie wir gleich sehen werden – Ausdruck einer bestimmten Frömmigkeitskultur, sondern kann auch mitunter mit konkreten Bauvorhaben in Verbindung gebracht werden, die den Kunsthistoriker interessieren.

b) Einzel- und Kollektivinformationen zu Ordensleuten

Prosopographische Hinweise

Das RG kann dem gestiegenen Interesse an der Sozialgeschichte der mittelalterlichen Kirche⁸⁸ auch für den Ordensklerus entgegenkommen. Das RG bietet zwar kein Register aller in den Klöstern und Konventen des Alten Reiches lebenden Mönche und Religiosen, für deren Gesamtzahl man eine Unmenge von Einzelmonographien und – meist erst später – einsetzenden Professbüchern durchzusehen hätte.⁸⁹ Interessante Aufschlüsse ergeben sich im RG beispielsweise über die Abfrage des Schlüsselworts „ingr.“ (steht für *ingredi* = ‚eintreten (ins Kloster)‘, *ingressus* = ‚eingetreten‘ und *ingressio* = ‚Eintritt‘).⁹⁰ Da als Vakanzgrund bei der Provision mit einer Pfründe auch der Eintritt des Vorbesitzers in ein Kloster angegeben werden musste („vac./vacat. p. ingr.“⁹¹), ergeben sich zahlreiche Hinweise auf die materielle Ausstattung von Ordensleuten vor ihrem Klostereintritt. Bei einer Auswertung dieser Fälle kann man

⁸⁷ Zu den Ritter- und Hospitalorden und ihrer karitativen Arbeit siehe jetzt auch A. Esposito/A. Rehberg (Hg.), *Gli ordini ospedalieri tra centro e periferia. Giornata di studio*, Roma, Istituto Storico Germanico, 16 giugno 2005, *Ricerche dell’Istituto Storico Germanico di Roma* 3, Roma 2007 (mit weiterer Literatur).

⁸⁸ M. Borgolte, Die mittelalterliche Kirche, in: *Enzyklopädie deutscher Geschichte* 17 (2004), S. 68ff.

⁸⁹ Vgl. als beliebig zu erweiternde Beispiele Löhr, Teutonia (wie Anm. 44), S. 50ff. (Listen der Baseler Konventualen 1400–1407), S. 122ff. (Personalbestand des Baseler Predigerklosters 1482 – hier auch Informationen für die vorausgegangenen Jahrzehnte); P. Becker OSB, Die ständische Zusammensetzung der Abteien St. Matthias und St. Maximin in Trier zu Beginn der Reform des Abtes Johannes Rode († 1439), in: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 18 (1966), S. 313–320, oder P. Lindner, *Familia S. Quirini in Tegernsee. Die Äbte und Mönche der Benediktiner-Abtei Tegernsee von den ältesten Zeiten bis zu ihrem Aussterben (1861)* und ihr literarischer Nachlass, 2 Bde., München 1897–1898, und ders., *Professbuch der Benediktiner-Abtei St. Peter in Salzburg (1419–1856)*, Salzburg 1906. Die von P. Rudolf Henggeler herausgegebenen Klostermonographien und Professbücher sind besonders zur Personen- und Bildungsgeschichte der schweizerischen Klöster einschlägig.

⁹⁰ Vgl. die Hinweise im Abkürzungsverzeichnis im RG IX, S. XIX.

⁹¹ Wenn die Pfründe ausdrücklich mit „vacat. p. ingr.“ (= *vacaturum per ingressum*) bezeichnet wird, muss man noch sicherstellen, ob der Vorbesitzer auch tatsächlich in ein Kloster eingetreten ist.

feststellen, dass offenbar weit mehr Kartäuser⁹² und Augustiner-Chorherren zuvor Pfründen (bis hin zu Kanonikaten) besessen hatten als die weit geringer vertretenen Angehörigen der Bettelorden, die oft nur Vikare und Altaristen gewesen waren. Damit wird das aus anderen Quellen bekannte soziale Gefälle, das zwischen den „vornehmeren“ alten Orden und den Bettelorden bestand, bestätigt. Immerhin gelang es im 15. Jahrhundert endlich, die Monopolstellung des Adels wenigstens in einigen Benediktinerklöstern zu brechen und den Eintritt von bürgerlichen und bäuerlichen Schichten zu steigern.⁹³ Zahlreich sind die Informationen zu Orts- und Ordenswechsel sowie Karrieren (z. B. die Ernennung zu Ehrenkaplänen – ein probates Mittel, um sich der Ordensdisziplin zu entziehen⁹⁴ – und zu Pönitentiaren⁹⁵; der Aufstieg von Bettelmönchen zu Weih- und Titularbischöfen)⁹⁶. Diese Informationen kann man prosopographisch nutzen (wobei man sich natürlich stets die Grenzen des RG vor Augen halten muss, da die vatikanische Überlieferung ja nicht mit Blick auf spätere Statistiken angelegt wurde).

Ordens- und Klosterwechsel

Mit dem Phänomen der Orts- und Ordenswechsel betritt man das in den letzten Jahren auch für den Regularklerus entdeckte weite Feld der Mobilitäts- und Migrationsforschung, zumal das lange Zeit als verbindlich erachtete Konzept der *stabilitas loci* jüngst auf einem von Uwe Israel organisierten Studenten-Tag am

⁹² Die besonders hohe Trefferquote bei den Kartäusern bietet sich zu einer genaueren Analyse der Namen an.

⁹³ Vgl. zu dieser Tendenz Schreiner, Mönchsein (wie Anm. 86), bes. S. 595ff., und Elm, Reform- und Observanzbestrebungen (wie Anm. 52), S. 16, sowie F. Rapp, Les abbayes, hospices de la noblesse: l'influence des nobles sur les couvents benedictins dans l'Empire à la fin du Moyen Âge, in: P. Contamine (Hg.), La noblesse au Moyen Âge, XI^e–XV^e siècles. Essais à la mémoire de Robert Boutruche, Paris 1976, S. 315–338.

⁹⁴ Zu suchen mit „cap. hon.“ oder „cap. honoris pape“. Die sich keineswegs zufällig vor allem im RG II häufenden Nachweise zu den Ernennungen zum päpstlichen Ehrenkaplan beziehen sich vor allem auf Franziskaner und Dominikaner, während andere Orden wie die Zisterzienser seltener vorkommen. Vgl. zur Übertragung dieser Würde oben Anm. 75.

⁹⁵ Siehe unten Anm. 135f. und 145.

⁹⁶ Nach Weihbischöfen sucht man mit „ep* suffrag*“ oder „suffrag* ep*“. Siehe als Beispiel RG VI, Nr. 4823 („Petrus [de Gamundia] ep. Microcomian. suffrag. ep. Eistet. o. fr. herem. s. Aug.“). Auch sei ein Eintrag zum Kölner Weihbischof Heinrich von Rübenach („Henricus [de Ravenaco] ep. Venecompen. o. pred. suffrag. dom. Colon.“) zitiert – aus den Annaten-Registern – in RG VIII, Nr. 1954 (10. Apr. 1464). Zur Person vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Heinrich_von_R%C3%BCbenach (1. 11. 2011). Die in der Regel aus den Bettelorden stammenden Weihbischöfe sind im RG nur dann aufgenommen, wenn ihre deutsche Herkunft aus dem (Nach-)Namen hervorgeht. Man wird möglicherweise mehr über die Weihbischöfe und ihre Titularbistümer im Schedario Garampi erfahren. Vgl. zu diesem Hilfsmittel Gualdo, Sussidi (wie Anm. 13). Zur Überlieferung zu den Weihbischöfen auch Meuthen, Kommentenwesen (wie Anm. 85), S. 246–249.

DHI Rom hinterfragt wurde.⁹⁷ Auch das RG belegt den bislang nur sporadisch an lokalen Quellen zu erhärtenden Befund des steten Kommens und Gehens in den spätmittelalterlichen Klöstern, ohne dass man die alten Orden grundsätzlich davon ausnehmen könnte. Um zu diesen Informationen zu gelangen, muss man wieder ein Wortfeld um die Tatbestände des Verlassens eines Ordens und der Apostasie (*apostasia a religione*)⁹⁸ bilden:

- „transgr.*“
- „transtulit“
- „transitus“
- „transeundi“
- „lic. intrandi“
- „transfer*“ (z. B. „ut se transferret“)
- „illicite exivit“
- „apostasi*“ (z. B. „absol. a reatu apostasie“).

Man konnte auch wieder in seinen alten Orden und in sein altes Kloster – zumal wenn man ungerechtfertigt vertrieben („ejectus“) worden war – zurückkehren: „lic. redeundi“.

Dabei sind örtliche Besonderheiten und zeitliche Konjunkturen zu beobachten, die möglicherweise auf Trends hindeuten, die über die individuelle Einzelentscheidung hinausweisen und damit von ordensgeschichtlicher Relevanz sind. Allerdings ist für die vertiefte Auswertung ein prosopographischer Zugriff vonnöten, wozu das RG wichtige Bausteine liefern kann. Gewiss ist

⁹⁷ U. Israel (Hg.), *Vita communis und ethnische Vielfalt. Multinational zusammengesetzte Klöster im Mittelalter*, Akten des Internationalen Studentags vom 26. Januar 2005 im Deutschen Historischen Institut in Rom, *Vita regularis. Abhandlungen* 29, Berlin 2006.

⁹⁸ Der Tatbestand der Apostasie lag dann vor, wenn man trotz eines abgelegten Gelübdes seinen Orden verließ und in den Laienstand zurückkehren wollte. Ein zeitweiliges Verlassen oder das Verlassen eines Ordens, um einem anderen beizutreten, gilt nicht als Apostasie. Allgemein zum Ordenswechsel vgl. P. Hofmeister, *Der Übertritt in eine andere religiöse Genossenschaft*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 108 (1928), S. 419–481; G. Melville, *Zur Abgrenzung zwischen Vita canonica und Vita monastica. Das Übertrittsproblem in kanonistischer Behandlung von Gratian bis Hostiensis*, in: ders. (Hg.), *Secundum regulam vivere. Festschrift für Norbert Backmund O. Praem.*, Windberg 1978, S. 205–243; L. Schmugge/P. Hersperger/B. Wiggenhauser, *Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie aus der Zeit Pius' II. (1458–1464)*, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 84, Tübingen 1996, S. 117ff.; T. Füser, *Mönche im Konflikt. Zum Spannungsfeld von Norm, Devianz und Sanktion bei den Cisterziensern und Cluniazensern (12. bis frühes 14. Jahrhundert)*, *Vita regularis* 9, Münster u. a. 2000, S. 262ff., und jetzt auch L.-A. Dannenberg, *Das Recht der Religiösen in der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts*, *Vita regularis* 39, Münster u. a. 2008, S. 288ff., 410ff. Zur Situation im Heilig-Geist-Orden siehe A. Rehberg, *Die fratres von jenseits der Alpen im römischen Hospital S. Spirito in Sassia. Mit einem Ausblick auf die Attraktivität Roms für den europäischen Ordensklerus im Spätmittelalter*, in: Israel (Hg.), *Vita communis* (wie Anm. 97), S. 97–155, hier S. 143f.

zwischen den alten Orden und den „mobileren“ Bettelorden zu unterscheiden. Klostereintritte und -wechsel können auch ein Indiz für Ordensreformen und Trends bei der Wahl der Orden sein. Beispielsweise fallen die zahlreichen Eintritte von Weltgeistlichen in den Kartäuserorden auf, der bekanntlich von sich behauptet, niemals reformbedürftig gewesen zu sein.⁹⁹ Umgekehrt konnte auch ein Kartäuser in ein Benediktinerkloster gerufen werden, um es zu reformieren. Als Beispiel sei auf den Prior der Kölner Kartause Johannes Castoris (alias Schunde aus Doetinchem/Niederlanden) († 1464) verwiesen, der von Papst Pius II. 1459 als Abt der Kölner Abtei St. Pantaleon eingesetzt wurde, die hochverschuldet war.¹⁰⁰

Von solchen Ordenseintritten erfährt man im RG allerdings nur dann, wenn auf sie bei der Neubesetzung von Pfründen wegen der Pflicht zur Angabe des Vakanzgrundes Bezug genommen wird. So ist man indirekt vom Eintritt des Otto Amilii de Moerdrecht († 1438)¹⁰¹ in den Kartäuserorden über das Lemma zu „Johannes de Galencop (Galencoep) prof. theol.“ unterrichtet, der in eine seiner vakanten Benefizien nachrückten wollte.¹⁰²

Möglicherweise war der Ruf als Reformkloster ausschlaggebend dafür gewesen, dass ein vormaliger Augustiner-Eremitt schon 1396 (also lange vor der Gründung der gleichnamigen Kongregation) in das Benediktiner-Kloster Bursfelde übergetreten ist. Der darob dem Kirchenbann Verfallene musste sich in Rom von der Exkommunikation lösen lassen.¹⁰³ Ein anderer Augustiner-

⁹⁹ Rüthing, Kartäuser (wie Anm. 22), S. 43ff.; J. Hogg, Die Kartäuser (OCart), in: Jürgensmeier/Schwerdtfeger (Hg.), Orden (wie Anm. 18), Bd. II, S. 153–174, hier S. 157.

¹⁰⁰ RG VIII, Nr. 634: „Colon. – Abb. mon. s. Panthaleonis o. s. Ben. qui regimini d. mon. cedere proponit (de quo Johanni de Dotichen o. Cartus. domus Colon. mag. in art. ac in s. pagina eruditio prov. fuit): m. transfer. unum ex fr. sacerdotibus d. domus Cartus. pro cellarario et al. 4 fr. donatos seu conversos pro exec. reg. observ. ad idem mon.“. Dieses Regest zu dem vielbeachteten Vorgang kann man mit der Transkription in B. Albers, Zwei Bullen Pius II. für Kölner Klöster, in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 63 (1896), S. 197–203, abgleichen. Vgl. Rüthing, Kartäuser (wie Anm. 22), S. 55, und R. Wagner, Eine kleine Geschichte der Kölner Kartause St. Barbara, in: Die Kölner Kartause um 1500. Eine Reise in unsere Vergangenheit. Führer zur Ausstellung, Köln 1991, S. 40. Die enge Verbindung des Kartäusers zum Kölner Erzbischof Dietrich II. von Moers geht auch aus RG VIII, Nr. 5461, hervor.

¹⁰¹ Zu dem Bücherfreund Otto Amilii de Moerdrecht († 1438), Kartäuser in Nieuwlicht bei Utrecht, vgl. J. P. Gumbert, Die Utrechter Kartäuser und ihre Bücher im frühen fünfzehnten Jahrhundert, Leiden 1974, ad indicem (bes. S. 51f., 128–131).

¹⁰² RG IV, Sp. 1915. Die Originalsupplik aus zweiter Hand ist zitiert in: Gumbert, Kartäuser (wie Anm. 101), S. 51 Anm. 79. Es gibt auch ein eigenes Lemma zu Otto Amilii in RG IV, Sp. 3058.

¹⁰³ Siehe RG II, Sp. 406 („Henricus Byssingen o. fr. herem. s. Aug.: m. absol. ab excom. promulg. propter transgressum in mon. Bursfeld. o. s. B. Magunt. dioc.“). Auch die Tatsache, dass der Regularkanoniker Johannes Magherman aus dem Jakobusstift (Coudenberg) in Brüssel mit Erlaubnis von Windesheim auf Bitten der Herzogin Isabella von Burgund in das Augustinerstift in Roocloosters („mon. Rubeivallis“) im Sonienwald bei Brüssel überwechselte (siehe die

Eremit aus dem Haus in Osnabrück ließ sich 1439 wohlweislich eine Lizenz zum Ordensübertritt ausstellen, um in ein Kloster der Windesheimer Kongregation *de stricta observantia* überzutreten.¹⁰⁴

Die Attraktivität des Trierer Reform-Klosters St. Matthias kann man auch daran ermessen, dass einige Weltgeistliche bei ihrem Ordenseintritt Pfründen aufgaben, um die sich dann andere an der Kurie bewarben (und über diesen Umweg kann das RG – wenn auch nur in Einzelfällen – zur Rekonstruktion des personellen Umkreises der Ordens- und Klosterreformen beitragen). Dass auch ein Studierter noch nach dem Tod des Reformers Rode in St. Matthias eintrat, könnte von der anhaltenden Anziehungskraft des hier praktizierten geistlichen Lebens künden.¹⁰⁵

Aber die Hintergründe konnten mitunter sehr privat sein. Auslöser für einen Ordens- oder Klosterwechsel konnte auch ein Zerwürfnis mit dem Oberen sein. Aber auch *propter molestias* der Mitbrüder konnte das Leben in einem Konvent unerträglich werden, wobei man wohl auch an Formen von Mobbing denken muss.¹⁰⁶ Man sollte auch stets die Tatsache berücksichtigen, dass viele Religiosen oft in viel zu jungen Jahren und unter Zwang in ein Kloster eintraten und durch ihre feierliche Profess lebenslang an ein Kloster bzw. an einen Orden gebunden waren. Wie abenteuerlich das Leben eines solchen Austrittswilligen bzw. Apostaten sein konnte, hat kürzlich Enno Bünz an einem mar-

Bestätigung der Translation in RG V, Nr. 5085), kann auf damit einhergehende Reformbemühungen hindeuten.

¹⁰⁴ RG V, Nr. 313 (zu „Andreas Remberti prof. o. fr. herem. s. Aug.“).

¹⁰⁵ Einen solchen Hinweis bietet RG VIII, Nr. 542, wo der Eintritt des *magister artium* Marsilius de Venloe in St. Matthias in Trier um 1463 erwähnt wird (Diese Zeit ist nicht mehr berücksichtigt in Becker, Zusammensetzung [wie Anm. 89]). Der Eintritt des Weltgeistlichen Johannes Tectoris in Bursfeld um 1400 ist erwähnt in RG II, Sp. 602 (unter „Johannes Dekker cler. Magunt.“).

¹⁰⁶ An Mobbing mit anschließendem Verlassen des Klosters könnte man beim Regest in RG IV, Sp. 2668, von 1426 denken, das so lautet: „Ludowicus Gässl <Gaessl> presb. can. prof. mon. s. Georgii in Hertzobürg o. s. A. can. reg. Patav. dioc. qui propter molestias Johannis Parssnprunner ac nonnullorum fratrum d. mon. exivit et Wienne studuit: de lic. studendi in facultate iuris p. triennum et transeundi ad aliud mon. (fiat quod possit transire ad aliud mon.)“. Die wohl aus dem gleichnamigen Adelsgeschlecht stammende Nonne Mechtild von Helmstatt erhielt 1425 die Erlaubnis, das Kloster zu wechseln, nachdem man ihr vorgeworfen hatte, dass sie ein Kind geboren und Ehebruch begangen habe. Vgl. RG IV, Sp. 2770 („Mechtildis de Helmstat monial. mon. in Hocheim prope muros Wormat. o. s. A.: de lic. redeundi et ingrediendi in aliud mon. d. ord. Wormat. Spiren. et Argent. dioc. quia propter actus fornicarios et partum diffamata est“). Für einen weiteren Fall von Diffamation und als Ausblick auf das RPG sei verwiesen auf L. Schmugge, Johann von Ytstein und die Äbtissin von Tiefenthal, oder: Wie man einen Zi sterziensermonch um seinen guten Ruf bringt, in: Felten/Jaspert (Hg.), *Vita Religiosa* (wie Anm. 42), S. 249–257.

kanten Beispiel vor Augen geführt.¹⁰⁷ Erwähnt seien nur einige wenige Fälle aus dem RG (das RPG¹⁰⁸ kann ebenfalls weitere liefern).

Der Universitätsstudent Johannes Hartlieb aus der Diözese Speyer wandte sich 1461 an die Kurie, um den Orden der Augustiner-Chorherren verlassen zu können, in den er mit 12 Jahren auf Druck des Vaters eingetreten war.¹⁰⁹ Conradus Becke aus der Diözese Augsburg war nach seinen Angaben *tamquam puer* (genauerhin mit acht Jahren: „in 8 an. sue et. constit.“) bei den Augsburger Augustiner-Chorherren eingetreten, hatte mit 12 Jahren die Subdiakonsweihe empfangen, aber dann mit 13 Jahren das Kloster verlassen. Sieben bis acht Jahre lang habe er, der kaum das Vaterunser aufsagen konnte („qui nullam litteraturam habens vix pater noster recitare val.“), außerhalb des Klosters gelebt. Er supplizierte nun im Jahre 1442 darum, dass er weiterhin als Laie leben und seinen Beruf als Bäcker weiterführen dürfe. Der Fall wurde – wie oft in solchen Situationen – an den örtlichen Ordinarius, hier den Bischof von Augsburg, zur Klärung überwiesen („committ. ep. August.“).¹¹⁰ Man sieht dabei auch, dass die Kurie es den Antragstellern nicht immer leicht gemacht hat. Ähnlich ausführlich ist auch der Fall eines Johanniter-Priesters von 1432, der sich zunächst vom Kardinal-Großpönitentiar von der Irregularität (wegen Apostasie) absolvieren ließ und dann noch die Lizenz zum Übertritt „nachbessern“ (*reformare*) ließ. Ob die – im RG in Klammern angemerkt – Einschränkungen zu seiner Supplik im Sinne des Petenten waren, müsste noch gesondert überprüft werden.¹¹¹

¹⁰⁷ E. Bünz, Gezwungene Mönche, oder: Von den Schwierigkeiten, ein Kloster wieder zu verlassen, in: E. Bünz/S. Tebrück/H. G. Walther (Hg.), Religiöse Bewegungen im Mittelalter. Festschrift für Matthias Werner zum 65. Geburtstag, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Kleine Reihe 24 = Schriftenreihe der Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung 19, Köln–Weimar–Wien 2007, S. 427–446.

¹⁰⁸ Siehe zum RPG unten S. 353.

¹⁰⁹ Siehe RG VIII, Nr. 3003: „Johannes Hartliep subdiac. Spiren. dioc. qui in 12. sue et. an. constit. mon. in Landoya o. s. Aug. d. dioc. de Steyga nunc. intravit et deinde in 13. sue et. an. constit. professionem emisit et successive a 14. sue et. an. in univ. Heydelbergen. Wormat. dioc. stud. mag. in art. gradum suscepit tandem ad d. mon. est reversus et ad subdiacon. se fecit prom.: de m. decern. ipsum relig. et ord. minime teneri quia a genitore coactus fuit“.

¹¹⁰ RG V, Nr. 1042: „Conradus Becke cler. August. dioc., qui olim tamquam puer (in 8 an. sue et. constit.) mon. s. Augustini August. o. s. Aug. ingr., in 12 an. sue et. ad subdiacon. prom., ante 13 an. d. mon. exivit et ad seculum reversus p. 7-8 an. conversatus est, qui nullam litteraturam habens vix pater noster recitare val.: de lic. ut in seculo remanere val. ministerium pistoris exercens (committ. ep. August.)“.

¹¹¹ Ebd., Nr. 4840: „Johannes Hirtzwalt de He(e)rden presb., monach. prof. o. fr. hosp. s. Johannis Jerusalem., pres. in R. cur., c. quo p. Jordanum [de Ursinis] card. maior. penitentiarium disp. est sup. irreg. et inhabil. in apostasia et cui commiss. ad ep. Basil. conc. est: ... pres. in R. cur., c. quo p. suprad. maior. penitentiarium disp. est sup. irreg. et inhabil. in apostasia in commiss. ad ep. Basil. et cui conc. est lic. transeundi ad alium ord.; timet ipse J. ne status eius secretus apostasie in illis partibus publicaretur ubi in habitu sec. off. presb. functus est, timetque ne laici ei obiicerent ut eos et eorum predecessores in cura periculosa habuerit et pueros eorum

Auch ein schon seit Jahren erkrankter Kartäuser, der sich 1444 weiterhin im Haus seiner Verwandten kurieren und in einer Pfarrei ministrieren wollte, erhielt durch den Zusatz zum *concessum* die Auflage, wieder in ein Kloster einzutreten.¹¹²

Bildungsstand und Universitätsausbildung

Man weiß um die Wichtigkeit der Universitätsstudien¹¹³ für die benediktinischen Reformer des späten 14. und 15. Jahrhunderts. Die Melker Reformer standen mit der Universität Wien in Verbindung, die von Bursfelde mit Erfurt. Dank der Universitätsbildung konnte letztlich das in vielen Klöstern herrschende Adelsprivileg gebrochen werden.¹¹⁴ Aber auch hier können mit dem RG möglicherweise von Orden zu Orden unterschiedliche Tendenzen erkennbar werden, die allerdings noch mit weiteren Quellen (z. B. Universitätsmatrikel) ergänzt werden müssen. So werden bei den Zisterziensern ganz selten akademische Titel erwähnt, die dagegen in den Bettelorden erwartungsgemäß häufiger vorkommen. Allerdings ist zumal bei den alten Orden darauf zu achten, dass die Universitätsgrade meist vor dem Eintritt in den Orden erworben wurden.¹¹⁵ Gewiss ein Sonderfall war jener Regularkanoniker Johannes Berner

male baptizaverit necnon eum male tractarent et dissidia inter eos et amicos et cognatos ipsius
J. orientur: de ref. d. disp. c. commiss. ad prelatum in R. cur. vel in partibus et de lic. alibi in
via redeundi ad partes aliquod mon. can. reg. o. s. Aug. eligendi, quia in senectute sua regulam
consuetam observare vult (conc. dummodo intret observantiam et committ. ep. Argent.)“.

¹¹² Ebd., Nr. 2512: „Hartungus Sifridi de Cappel presb., prof. domus o. Cartus. e.m. Magunt., qui c. infirmaretur primum ad parentes remissus est et recreatus ad scripta prioris d. ord. op. Erfforden. Magunt. dioc. se ad domum op. Isenacen. d. dioc. transtulit, ubi in infirmitatem relapsus est; unde ad domum op. Erfforden. translatus est propter copiam medicorum, ubi frustra p. 3 quartos unius anni remansit; deinde prior domus sue Magunt., qui expensas medicorum solvere recusavit, ipsum H. Magunt. revocavit; quod fac. ipse H. noluit nec Erffordie remanere potuit, quare c. quodam laic. ad parentes remissus est ubi p. 2 an. remansit: de absol. et lic. remanendi in domo parentum et edendi carnes durante infirmitate et ut habitu sec. presb. desup. et inferius scapulare et tunicam albam more o. Cartus. gerere val. et ministrare in par. eccl. (conc. quod committ. priori, quod ponat eum in aliquo mon. retinendo habitum)“.

¹¹³ Zur allgemeinen Bedeutung der Universitätsbildung und zu den Möglichkeiten des RG, hierzu noch wertvolle Informationen zu liefern, vgl. den Beitrag von Michael Matheus im vorliegenden Band.

¹¹⁴ Vgl. oben Anm. 93 und Becker, Ziele (wie Anm. 72), S. 25, sowie H. Müller, Habit und Habitus. Mönche und Humanisten im Dialog, Spätmittelalter und Reformation, Neue Reihe 32, Tübingen 2006, S. 87–106 (mit differenzierter Analyse). Weniger ist dagegen im RG über die Bildung in Frauenklöstern zu erfahren. Vgl. hierzu E. Schlotheuber, Klostereintritt und Bildung. Die Lebenswelt der Nonnen im späten Mittelalter. Mit einer Edition des ‚Konventstagebuchs‘ einer Zisterzienserin von Heilig-Kreuz bei Braunschweig (1484–1507), Spätmittelalter und Reformation. Neue Reihe 24, Tübingen 2004.

¹¹⁵ Vgl. – mit Bezug auf die Chorherren von Windesheim – Müller, Habit (wie Anm. 114), S. 103 („auch für die Chorherren dieser Kongregation gilt die Beobachtung, dass sie akademische Titel meist vor ihrem Eintritt in den Orden erworben hatten“).

in Riga, der 1458 davon dispensiert wurde, dass er als vormaliger Medizinstudent in Padua als Chirurg praktizierte und dabei *inhabilis* geworden war, weil er den Rat gegeben hatte, den Arm eines Priesters zu amputieren.¹¹⁶

Der ob seiner – allerdings bescheidenen – literarischen Qualitäten und seiner Kontakte mit namhaften Frühhumanisten nicht unbeachtet gebliebene Augustiner aus Rebdorf, Hieronymus Rotenpeck,¹¹⁷ wurde bei seinem Romaufenthalt 1458 nicht nur päpstlicher Familiar, sondern – wie man jetzt aus dem RG erfährt – auch *librarius* eines portugiesischen Kardinals.¹¹⁸ Der Begriff *librarius* hat viele Facetten und kann u. a. Gelehrter, Elementarlehrer, Autor oder Bibliothekar bedeuten.¹¹⁹ Vermittels seiner – letztlich ungenügenden – Kurienkontakte versuchte er, den Anschluss seines Heimatklosters an die Windesheimer Kongregation rückgängig zu machen und sich in Rebdorf zum Propst aufzuwerfen. Seine bewegte Vita – die ihn später auch an der Rota prozessieren ließ –, ist gleich mehrfach dafür anzuführen, wie das RG Hinweise für wichtige Etappen im Leben eines Religiösen beisteuern und darüber hinaus auch weitergehende Fragen – hier etwa zu dem gleich zu vertiefenden Feld des Kulturtransfers – aufwerfen kann.

Mobilität und Kulturtransfer

Die Mobilität der Religiösen über die eigenen Sprach- und Nationalgrenzen, hier also über die Grenzen des Reichs hinaus, ist ein Gebiet der Ordensforschung, dem der schon erwähnte Studentag von Uwe Israel gewidmet war.¹²⁰ Barbara Frank hat schon 1972 auf die Sogwirkung Subiacos für die deutschen Reformer aus dem benediktinischen Umfeld hingewiesen. In den beiden Klöstern Subiacos – S. Scolastica und noch mehr Sacro Speco – verbrachten viele Deutsche

¹¹⁶ RG VIII, Nr. 2516 (5. Nov. 1458): „Johannes Berner can. prof. o. s. Aug. can. reg. Rigen. dioc., presb. qui ante ingr. relig. in univ. Paduan. in facult. med. stud. et etiam post prom. artem med. et cirurie exercuit et de lic. ep. August. consilium dedit quod brachium cuiusdam sacerdotis abscederetur, de abol. inhabil.“. Weitere – zufällig ausgewählte – Hinweise auf Universitätsstudien im Ordensklerus bieten RG IX, Nr. 1176, 1551, 4654.

¹¹⁷ Zur Person und den römischen Kontakten siehe J. Schlecht, Hieronymus Rotenpeck und die Reform des Stiftes Rebdorf, in: Sammelblatt des Historischen Vereins Eichstätt 7 (1892), S. 65–101; F. J. Worstbrock, Rotenpeck, Hieronymus, Verfasserlexikon VIII (1992), Sp. 265–269; J. Höcherl, Rebdorfs Kanoniker der Windesheimer Zeit, in: Sammelblätter des Historischen Vereins Eichstätt 85 (1992), S. 3–206; E. Caldelli, Copisti a Roma nel Quattrocento, Scritture e libri del medioevo 4, Roma 2006, S. 110.

¹¹⁸ Und zwar des Jacobus (Jaime), Infans de Portugallia, Kardinal von 1456 bis zu seinem Tod 1459: K. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi sive summorum pontificum, S.R.E. cardinalium, ecclesiarum antistitum series ab anno 1198 usque ad annum 1431 perducta, II, Monasterii 21914 (ND Padova 1960), S. 12.

¹¹⁹ Vgl. J. F. Niermeyer, Mediae Latinitatis Lexicon Minus, Leiden 1976, S. 609, und ders., Édition remaniée par J. W. J. Burgers, Leiden 2002, S. 796.

¹²⁰ Vgl. Israel (Hg.), Vita communis (wie Anm. 97).

anregende Jahre, bevor sie wieder in die Heimat zurückkehrten.¹²¹ Dass diese Mönche dabei nördlich der Alpen ihre religiösen Erfahrungen in Italien, die mitgebrachten Reliquien und die liturgischen Gebräuche Subiacos weiter verbreiteten, machte sie zu Protagonisten eines bemerkenswerten Kulturtransfers (im Sinne eines Transfers von „Kultur“ im weitesten Sinne¹²²), dessen Facetten noch im einzelnen aufzuklären wären.¹²³ Man denke nur an die von ihnen bereicherten Klosterbibliotheken in der Heimat.¹²⁴ Aber deutsche Ordensangehörige trifft man nicht nur in Subiaco, sondern auch in vielen italienischen und vor allem römischen Klöstern an.¹²⁵ Das RG bietet für sie einige Hinweise, hat dieser Gruppe aber nicht immer dieselbe Aufmerksamkeit geschenkt, da die sie betreffenden Einträge außerhalb des aufnahmerelevanten geographischen Raums des RG liegen, den nicht alle RG-Bearbeiter systematisch auf deutsche Namen durchforstet haben.¹²⁶ Man kann ja – zumal mit Blick auf neuere, sich auf den europäischen Kontext und transkulturellen Vergleich konzentrierende Forschungstendenzen¹²⁷ – die schon in Titel und Untertitel durchscheinende,

¹²¹ B. Frank, Subiaco, ein Reformkonvent des späten Mittelalters, in: QFIAB 52 (1972), S. 526–656; U. Israel, Reform durch Mönche aus der Ferne: das Beispiel der Benediktinerabtei Subiaco, in: ders. (Hg.), *Vita communis* (wie Anm. 97), S. 157–178.

¹²² Zur Diskussion um das Konzept des Kulturtransfers siehe hier nur M. Espagne, Jenseits der Komparatistik. Zur Methode der Erforschung von Kulturtransfers, in: U. Mölk (Hg.), *Europäische Kulturzeitschriften um 1900 als Medien transnationaler und transdisziplinärer Wahrnehmung*, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, Dritte Folge 273, Göttingen 2006, S. 13–32, und T. Keller, *Kulturtransferforschung. Grenzgänge zwischen den Kulturen*, in: S. Moebius/D. Quadflieg, (Hg.), *Kultur. Theorien der Gegenwart*. Wiesbaden 2006, S. 101–114.

¹²³ Die methodischen Möglichkeiten und Probleme des (Kultur-)Transfer-Begriffs und anderer kulturgeschichtlicher Instrumentarien sind – wie es scheint – für das Religiosentum noch nicht hinreichend ausgelotet worden. Immerhin finden sich bei Müller, Habit (wie Anm. 114), vor allem S. 78, 106f., einige knappe theoretische Reflexionen zur Rezeption und Diffusion humanistischen Bildungsgutes in Klöstern, die in einem größeren Rahmen vertieft werden müssten.

¹²⁴ Vgl. hierzu nur Müller, Habit (wie Anm. 114), S. 26ff.

¹²⁵ Siehe Rehberg, *Fratres* (wie Anm. 98), S. 148ff. und demnächst ders., *Roma come punto d’attrazione per religiosi stranieri nel lungo medioevo: problemi e prospettive di ricerca*, in: *Rivista della storia della Chiesa in Italia* (2011) (im Druck).

¹²⁶ Beispielhaft ist der Lebensweg des vom RG noch nicht erfassten Benediktiners Sigismund Meisterlin (um 1435–nach 1479), der Student in Padua gewesen ist (er lebte damals im Reformkloster S. Giustina). Er schrieb u. a. Augsburger und Nürnberger Chroniken. Der Briefwechsel aus S. Giustina mit seinen Humanisten-Freunden in der Heimat wurde jüngst von Harald Müller ausgewertet: Müller, Habit (wie Anm. 114), S. 140ff.

¹²⁷ Vgl. dazu programmatisch hier nur M. Borgolte, Vor dem Ende der Nationalgeschichten? Chancen und Hindernisse für eine Geschichte Europas im Mittelalter, in: HZ 272 (2001), S. 561–596; um einen bibliographischen Anhang erweiterter Nachdruck in: R. Ballof (Hg.), *Geschichte des Mittelalters für unsere Zeit. Erträge des Kongresses des Verbandes der Geschichtslehrer Deutschlands „Geschichte des Mittelalters im Geschichtsunterricht“*, Quedlinburg 20.–23. Oktober 1999, Stuttgart 2003, S. 29–62, und ders., *Migrationen als transkultu-*

von seiner Entstehungsgeschichte und institutionellen Verankerung bestätigte „nationale“ Perspektive¹²⁸ des RG als ein Handicap empfinden. Das RG bietet aber bekanntlich mehr! Man muss nämlich auf die Bedeutung des RG über die Grenzen Deutschlands, Österreichs und der deutschsprachigen Schweiz hinaus hinweisen. Seine Konsultation empfiehlt sich auch für die Randzonen des alten Reichs.¹²⁹ Das RG deckt nämlich bekanntlich auch die Niederlanden, Teile Belgiens und Lothringens, das alte Böhmen und Schlesien sowie einige Gebiete in Slowenien ab. Verwiesen sei nur auf das ausführliche Lemma im RG V zu fr. Benedictus Odorici [de Pochis de Tridento], der Mönch im Benediktinerkloster S. Lorenzo in Trient (Trento) gewesen war.¹³⁰ Überhaupt kann man ja die Tragfähigkeit der nationalen Perspektive, die letztlich auch der Quidde'schen Konzeption des RG zugrundelag, gerade für die Ordensgeistlichen – den eigentlichen „Globalplayern“ des Mittelalters – in Frage stellen. Nationale Grenzen spielten für die meisten Orden keine Rolle.¹³¹ Man denke nur an die Grenzziehung bei den Provinzen der Bettelorden und Benediktiner-Kongregationen, die sich mitunter offenbar bewusst selbst über Sprachgrenzen

reelle Verflechtungen im mittelalterlichen Europa. Ein neuer Pflug für alte Forschungsfelder, in: HZ 289 (2009), S. 261–285.

¹²⁸ Zu den Anfängen und der Entwicklung des RG siehe D. Brosius, Das Repertorium Germanicum, in: R. Elze/A. Esch (Hg.), Das Deutsche Historische Institut in Rom 1888–1988, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 70, Tübingen 1990, S. 123–165.

¹²⁹ Über die im RG erfassten Diözesen unterrichten die jeweiligen Einleitungen zu den Bänden, wobei es im Laufe der Jahrzehnte auch zeitbedingte Verschiebungen gab. Einen allgemeinen Überblick zur kirchlichen Geographie des deutschen Mittelalters und ihren Problematiken lässt sich ebenfalls über E. Gatz (Hg.), Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches. Von ihren Anfängen bis zur Säkularisation, Freiburg 2003, und zuletzt auch in ders., Zum Projekt eines neuen Atlas zur Kirchengeschichte, in: G. Fleckenstein/M. Klöcker/N. Schloßmacher (Hg.), Kirchengeschichte. Alte und neue Wege. Festschrift für Christoph Weber, Frankfurt a. M. u. a. 2008, S. 855–863, sowie jetzt mit ders., Atlas zur Kirche in Geschichte und Gegenwart. Heiliges Römisches Reich – Deutschsprachige Länder, Regensburg 2009 (auch mit eigenen Karten zur Ordensgeschichte) verschaffen.

¹³⁰ RG V, Nr. 684. Vgl. wenigstens für die Kollegiatstifte H. Obermair/Kl. Brandstätter/E. Curzel (Hg.), Dom- und Kollegiatstifte in der Region Tirol – Südtirol – Trentino in Mittelalter und Neuzeit. Collegialità ecclesiastica nella regione trentino-tirolese dal medioevo all’età moderna, Schlern-Schriften 329, Innsbruck 2006.

¹³¹ Berechtigte Kritik an allzu großer Verhaftung an lokalen und nationalen Perspektiven übt S. P. Wolfs, Dominikanische Observanzbestrebungen: Die Congregatio Hollandiae (1464–1517), in: Elm (Hg.), Reformbemühungen (wie Anm. 22), S. 273–292, hier S. 275. Vgl. für eine interessante Fallstudie A. Rüther, Ordensneugründungen und Anpassungsvorgänge im spätmittelalterlichen Klosterwesen Prags, Breslaus und Krakaus, in: J. Bahlcke/K. Lambrecht/H.-C. Maner (Hg.), Konfessionelle Pluralität als Herausforderung. Koexistenz und Konflikt in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Festschrift Winfried Eberhard zum 65. Geburtstag, Leipzig 2006, S. 55–69.

hinwegsetzten¹³² (wobei in diesen gemischten Provinzen Konflikte zwischen „nationalen“ Gruppen allerdings nicht ausblieben¹³³).

Eine Gruppe für sich bilden die Minderpönitentiare aus deutschen Landen, die zusammen mit den ebenfalls meist aus den Bettelorden stammenden Vertretern aus anderen großen Sprachräumen in Rom von päpstlichen Reservatfällen absolvieren konnten.¹³⁴ Zu unterscheiden sind dabei die Mitglieder der Pönitentiarie (der Buß- und Gnaden„behörde“ der Römischen Kirche)¹³⁵ und die an den drei größten römischen Basiliken (St. Peter, Laterankirche, S. Maria Maggiore) wirkenden Minderpönitentiare, die vor allem Pilgern die Beichte abnahmen.¹³⁶ Man sucht nach ihnen am besten mit dem Begriff „penitentiar*“.¹³⁷

Spiritualität und persönliche Frömmigkeit

Das weite Feld der Spiritualität und persönlichen Frömmigkeit, das zu Recht einen Schwerpunkt der Ordensforschung bildet, lässt sich mit kurialen Quellen allerdings nur bedingt durchleuchten. Ein gut greifbares Thema bildet der Ablass. Hinter dem Erwerb von Ablass durch ein Kloster konnten sich auch handfeste wirtschaftliche Gründe verbergen, wenn dadurch Pilger angezogen oder Baumaßnahmen gefördert werden sollten. Das RG könnte allerdings eine Antwort darauf geben, ob sich bei der Nachfrage von Ablässen Unterschiede

¹³² Zu Provinzbildungen, die manchmal über die Sprachgrenzen hinausgingen, aber auch gelegentlich regionalen Eigeninteressen folgten, siehe J. Sarnowsky (Hg.), *Mendicants* (wie Anm. 35), und H.-J. Schmidt, Kirche, Staat, Nation. Raumgliederung der Kirche im mittelalterlichen Europa, *Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte* 37, Weimar 1999, S. 333ff. Beispiele reichte die Congregatio Hollandiae des Dominikanerordens über den Herrschaftsbereich der Herzöge von Burgund hinaus, das heißt bis hin zur Bretagne und nach Savoyen, im Norden nach Finnland: Wolfs, *Observanzbestrebungen* (wie Anm. 131), S. 274.

¹³³ Siehe L. Teichmann, Nationale Wirren in mittelalterlichen Observanzklöstern, in: *Archiv für schlesische Kirchengeschichte* 5 (1940), S. 64–95.

¹³⁴ Zu den Reservatfällen siehe unten S. 353f.

¹³⁵ Zur Literatur unten Anm. 145. Systematische Verzeichnisse der Minderpönitentiare gibt es nur für die Avignoneser Zeit: siehe J. Vincke, Volkstum und Apostolische Pönitentiarie im 14. Jahrhundert, in: *ZRG Kan. Abt.* 27 (1938), S. 414–444, und T. Majic, Die apostolische Pönitentiarie im 14. Jahrhundert, in: *RQ* 50 (1955), S. 129–158.

¹³⁶ Vgl. A. Rehberg, Die Pönitentiare in *Urbe* während der Avignoneser Zeit. Eine prosopographische Skizze, in: K. Salonen/C. Krötzl (Hg.), *The Roman Curia, the Apostolic Penitentiary, and the Partes in the Later Middle Ages*, Acta Instituti Romani Finlandiae 28, Roma 2003, S. 67–114.

¹³⁷ Allerdings führt die Suche nicht immer zum Ziel: Der ob seiner großen Gelehrsamkeit und theologischen Schriften bekannte Benediktiner aus Tegernsee Johannes Keck, der 1450 als Minderpönitentiar in Rom an der Pest starb, ist im RG für diese späte Zeit nicht dokumentiert. Zu ihm finden sich nur Hinweise auf eine Pfründenangelegenheit vor seinem Klosterintritt (vgl. RG IV, Sp. 1710f.). Siehe zu seiner Karriere und seinem geistlichen Profil hier nur L. Kolmer, Johannes Keck, in: *Biographisch-Bibliographischen Kirchenlexikon* 3 (1992), Sp. 435f. (mit weiteren Literaturangaben).

zwischen den alten und neuen Orden erkennen lassen (allerdings scheinen Ablassbriefe nicht immer in den päpstlichen Registerserien verzeichnet worden zu sein, was die Interpretation der Trefferquoten belastet).¹³⁸ Indizien für eine ausgesprochene Ablassfrömmigkeit hat man ja schon bei den Franziskanern und Birgitten festgestellt.¹³⁹ Daneben stand es jedem frei, sich an der Kurie um den Erlass von Beichtbriefen¹⁴⁰ zu bemühen, die einen vollkommenen Ablass in der Todesstunde zusagten. Das RG verrät, wer sich darum bemühte. Hier kann es übrigens auch interessant sein, ob die Nachfrage mehr von Mönchen oder Nonnen kam.

Auch andere Frömmigkeitsaspekte lassen sich mit dem RG untersuchen. Was die Verehrung von Reliquien angeht, so scheint das RG erstaunlich wenige konkrete Hinweise für den monastischen Bereich zu bieten, was allerdings noch nicht zu vorschnellen Schlüssen führen darf.¹⁴¹ Sieht man sich die Treffer zum Wortfeld „miracul*“ (*miraculum*) an, fällt auf, dass Klöster und Orden – soweit aus den vatikanischen Quellen ersichtlich – sich weniger für die Anerkennung und Nutzung von Wundern an die Kurie wandten als Stadträte und Pfarrgemeinden (vor allem was Blutwunder im Zuge der Hussitenkriege angeht). Als Beispiel für eine klösterliche Initiative – sich als Wallfahrtsort zu

¹³⁸ Zu diesen methodischen und quellenbedingten Problemen vgl. J. Hrdina, Päpstliche Ablässe im Reich unter dem Pontifikat Bonifaz IX. (1389–1404). Erste quantitative Ergebnisse, in: J. Hrdina/H. Kühne/T. T. Müller (Hg.), Wallfahrt und Reformation. Zur Veränderung religiöser Praxis in Deutschland und Böhmen in den Umbrüchen der Frühen Neuzeit, Europäische Wallfahrtsstudien 3, Frankfurt a. M. u. a. 2007, S. 109–130. Ebd., S. 128, werden die Klöster aufgelistet, die unter Bonifaz IX. (1389–1404) Ablässe in Rom erwarben. Auffallend ist die besonders hohe Nachfrage aus dem Zisterzienserorden.

¹³⁹ Natürlich erwirkten die großen zentralisierten Orden Ablassbriefe für ihre gesamten Gemeinschaften, so dass das RG für sie nur sehr bedingt als Fundort dienen kann. Siehe im allgemeinen N. Paulus, Geschichte des Ablasses im Mittelalter, 3 Bde., Paderborn 1922–23 (ND Darmstadt 2000), und – für einen Einzelfall – T. Nyberg, Der Birgittenorden im Zeitalter der Ordensreformen, in: Elm (Hg.), Reformbemühungen (wie Anm. 22), S. 373–396, hier 388 Anm. 62 (danach wurde die ausgeprägte Ablass-Frömmigkeit der Birgitten-Klöster in Konstanz und Basel kritisiert). Zum Umgang der Orden mit den Ablässen und ihren finanziellen Interessen an ihnen siehe allgemein R. N. Swanson, Indulgences in Late Medieval England. Passports to Paradise?, Cambridge 2007, dessen im englischen Kontext gewonnene Ergebnisse sich in vielen Punkten *mutatis mutandis* auch auf die Situation auf dem Kontinent übertragen lassen.

¹⁴⁰ Die Abkürzungen „rem. plen.“ und „de confess. elig.“ verweisen auf Beichtbriefe. Es fällt auf, dass die Nachfrage allerdings mehrheitlich von Laien und Standespersonen kam. Beichtbriefe konnten im Übrigen auch von der Pönitentiarie erwirkt werden, was bei einer Untersuchung dieses Gegenstandes berücksichtigt werden muss.

¹⁴¹ Man sucht am besten mit der trunkierten Wortform „reliqui*“ und nimmt in Kauf, dass man abwegige Treffer (z. B. aufgrund von solchen zu „reliquit“) aussortieren muss.

profilieren, war ja auch profitabel¹⁴² – kann man ein Mirakel im thüringischen Zisterzienserinnenkloster Donndorf anführen, das sich nach einer *inquisitio* durch den Mainzer Offizial in Erfurt und weiteren Untersuchungen 1399 einen ersten Ablassbrief ausstellen ließ. Aus dem gespächigeren Regest im RG IX zu einem erneuten Ablassbrief von 1466 erfährt man, dass es sich um ein Hostienwunder handelte (es ging um „quedam hostia sup. alt. capel. b. Marie infra septa d. mon. in quadam calice miraculose reperta“).¹⁴³ Man sieht daran, wie schnell man über das RG den Stoff für eine Miszelle bekommt (der Rekurs auf die Originalquellen im Vatikan ist dabei aber unerlässlich).

Weitere Dispense

Verlassen wir das Anekdotenhafte und wenden wir uns einem anderen Bereich zu, für den – wie schon für das Feld der Kloster- und Ordensübertritte gezeigt wurde – das RG zusammen mit seinem großen, von Ludwig Schmugge herausgegebenen Tochterunternehmen, dem *Repertorium Poenitentiariae Germanicum* (RPG)¹⁴⁴, interessante Aufschlüsse verspricht. Denn die Apostolische Kanzlei, die Kammer und vor allem die Pönitentiarie als „universaler Gnadenstuhl“ und „oberstes Beichtamt“ absolvierten von kirchlichen Strafen und Zensuren, deren Losprechung dem Papst vorbehalten war.¹⁴⁵ Wie bei allen sich individuell nach Rom wendenden Geistlichen konnte auch bei Ordensangehörigen der Gang an die Kurie auf einen oder mehrere Verstöße gegen die Sittengesetze der Kirche zurückgegangen sein. Um die für die Ausübung kirchlicher Handlungen unerlässliche liturgische Reinheit zu gewährleisten, musste ein Geistlicher sich bei Defekten, die zu den päpstlichen Reservatfällen gehörten (also beispielsweise körperliche Verstümmelungen, aber auch Kontakt mit Menschenblut, im schlimmsten Fall Verwicklung in einen Mord), in Rom um

¹⁴² Vgl. zum Stichwort Wallfahrt aus einer immensen Literatur hier nur Hrdina/Kühne/Müller (Hg.), *Wallfahrt* (wie Anm. 138).

¹⁴³ Siehe RG IX, Nr. 5927. Für das Wort *septa* s. Niermeyer (wie Anm. 119), S. 959.

¹⁴⁴ Zum Stand des RPG und weiteren Basisinformationen zu diesem Projekt: http://www.dhi-roma.it/rep_poen_germ.html (1. 11. 2011).

¹⁴⁵ Zur Einführung siehe E. Göller, Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V, 4 Bde., Bibliothek des Kgl. Preuß. Historischen Instituts in Rom 3, 4, 7, 8, Roma 1907–1911; Schmugge, Kirche (wie Anm. 48), S. 81ff.; Schmugge/Hersperger/Wiggenhauser, Supplikenregister (wie Anm. 98), S. 8ff.; K. Salonen: The Penitentiary as a Well of Grace in the Late Middle Ages. The Example of the Province of Uppsala 1448–1527, Suomalaisen Tiedeakatemian Toimituksia – Annales Academiae Scientiarum Fennicae 313, Saarijärvi 2001; Salonen/Krötzl (Hg.), Curia (wie Anm. 136), sowie A. Meyer/C. Rendtel/M. Wittmer-Butsch (Hg.), Päpste, Pilger, Pönitentiarie. Festschrift für Ludwig Schmugge zum 65. Geburtstag, Tübingen 2004; L. Schmugge: Kanonistik in der Pönitentiarie, in: M. Bertram (Hg.), Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des allgemeinen Kirchenrechts im 14. und 15. Jahrhundert, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 108, Tübingen 2005, S. 93–115.

Dispens bemühen und gegebenenfalls auch um die Lösung von Kirchenstrafen nachzusuchen. Nach solchen Fällen sucht man im RG (bzw. im RPG¹⁴⁶) mit folgenden Begriffen:

- „inhabil.“ (*inabilitas*)¹⁴⁷
- „def. nat.“ (*defectus natalium*)
- „def. etatis“
- „def. corporis“
- „absol. ab homicidio“
- „ab/sup. irreg[ul.]“ (*irregularitas*)¹⁴⁸
- „absol. ab excom.“.

Diese Fälle decken die Missstände der spätmittelalterlichen Kirche auf, die großteils für den Welt- wie Ordensklerus dieselben waren. Darüberhinaus vermitteln sie – wie schon Ludwig Schmugge wiederholt anhand des verwandten Materials aus der Pönitentiarie gezeigt hat – gelegentlich erschütternde Einblicke in die Gewissensnot dieser Männer und Frauen.

Als Beispiel seien die Dispense vom Geburtsmakel (zu suchen mit „def. nat.“ = *defectus natalium*) vorgestellt, die wichtige Hinweise auf die (Nicht-)Einhaltung des Keuschheitsgebots bieten. Es sollen vorerst nur einige Beobachtungen zu einem einzigen Pontifikat – dem Martins V. (1417–1431) – vorgestellt

¹⁴⁶ Im RPG, das anders als das RG aufgebaut ist, kann man nach Dispensen für Ordensleute in den Rubriken „De diversis formis“ (mit unterschiedlichen Fällen, überwiegend aber Lossprechung von Delikten und Erteilung von Gnaden, die dem Papst vorbehalten waren), „De declaratoribus“ (ebenfalls Reservatdelikte, die aber ohne festes Formular in einer ausführlichen *Narratio* präsentiert werden), „De defectu natalium“ und „De uberiori“ (bezüglich Weihehindernis der unehelichen Geburt) oder „De promotis et promovendis“ (weitere Weihehindernisse, z. B. Minderjährigkeit oder körperliche Behinderungen) suchen: Schmugge/Hersperger/Wiggenhauser, Supplikenregister (wie Anm. 98), S. 96ff. Wichtig zur Frage, warum und in welchem Maße diese Dispense von der Kanzlei (dann im RG verzeichnet) oder von der Pönitentiarie (dann im RPG verzeichnet) ausgestellt wurden, sind Schmugge, Kirche (wie Anm. 48), S. 302ff., und P. Zutshi, *Inextricabilis curie labyrinthus – The Presentation of Petitions to the Pope in the Chancery and the Penitentiary during the Fourteenth and First Half of the Fifteenth Century*, in: Meyer/Rendtel/Wittmer-Butsch (Hg.), *Päpste* (wie Anm. 145), S. 393–410. Nonnen und Mönche fehlen auch nicht in A. Esch, *Wahre Geschichten aus dem Mittelalter. Kleine Schicksale selbst erzählt in Schreiben an den Papst*, München 2010, besonders S. 99ff.

¹⁴⁷ Gängige Wortfolgen sind „de/c. abol. inhabil.“ oder „disp. sup. inhabil.“. Als Beispiel (von 1460) sei angeführt RG VIII, Nr. 391: Bartholomeus (Rogser) can. Culm. qui olim habitu o. fr. b. Marie Teutonicorum sub reg. s. Aug. dimisso in habitu cler. sec. vicesit habitu ord. postmodum reassumpto absol. ab excom. et abol. inhabil.“.

¹⁴⁸ Die Breite der Vergehen – von Mord und Totschlag, Klosteraustritt bis hin zu sexuellem Missbrauch – wird schon aus den Einträgen aus dem Pontifikat Eugens IV. deutlich: vgl. RG V, Nr. 898, 983, 1494, 3281, 3972, 5289, 6482, 6703, 8343, 9133, 9280. Die Grenzen zum Tatbestand der *inabilitas* waren fließend (es hieß dann auch schon mal, dass man „sup. irreg. et inhabil.“ absolviert).

und methodisch auf ihren Aussagewert hinterfragt werden. Dieser Pontifikat bietet sich deshalb an, da das ansonsten immer in die Betrachtung einzubziehende RPG erst mit dem Nachfolger Martins V., Eugen IV., einsetzt. Die Datenbank bietet auf die Sucheingabe „def. nat.“ 1.871 Treffer, wobei zahlreiche Mehrfachnennungen innerhalb eines Lemmas oder hier nicht interessierende Bedeutungszusammenhänge abgezogen werden müssen, so dass man von schätzungsweise 1.500 Personen ausgehen kann, die sich unter Martin V. an die päpstliche Kanzlei gewandt haben, um Dispens vom Geburtsmakel zu erhalten. Dies war beileibe nicht die Gesamtzahl aller illegitim geborenen Geistlichen aus deutschen Landen, die sich nach Rom gewandt hatten, muss man sich doch auch noch die Zahl derer hinzudenken, die den Weg über die Pönitentiarie gegangen sind oder deren Dispensanliegen wegen der Quellenverluste nicht überliefert sind. Wie viele dieser „Priester“kinder hatten nun Ordensgeistliche als Eltern? Das ist eine nicht einfach zu beantwortende Frage, da das RG die genauen Umstände des Geburtsmakels – sei es aufgrund fehlender Angaben in den Vorlagen, sei es aufgrund gelegentlicher Unachtsamkeit der Bearbeiter – nicht immer angibt. Man erhält letztlich im RG IV über die „def. nat.“-Treffer die Namen von nur 31 Kindern mit Ordensgeistlichen als Vater oder Mutter. Es handelt sich durchweg nur um solche Kinder, die in den geistlichen Stand eingetreten sind und sich nach Rom gewandt haben, so dass die Dunkelziffer von „Mönchskindern“ sehr groß ist (die Frauen unter ihnen kommen gar nicht vor!) und durch das RG allein nicht aufgehellt werden kann. Allerdings lässt die Stichprobe von 31 Männern (siehe Tabelle) einige interessante Beobachtungen zu, die möglicherweise bei einer Gesamtauswertung des RG zu diesen Fragen verallgemeinert werden können. Interessant ist bereits die Feststellung, dass keines der hier verzeichneten „Mönchskinder“ Ordensgeistlicher war.¹⁴⁹ Der Erwerb der Dispens ist ein unerlässlicher Schritt für die weitere geistliche Karriere als Weltgeistlicher.

¹⁴⁹ Die illegitim geborenen Religiosen konnten meist direkt von ihren Ordensoberen Dispens erhalten: Schmugge, Kirche (wie Anm. 48), S. 67f.

Tabelle: Aussagen zu den 31 Geistlichen im RG IV mit einer Dispens vom Geburtsmäkel aufgrund ihrer Zeugung durch einen Ordensgeistlichen oder einer Nonne.

Stand der Kinder		Angaben zu den Eltern	
		Väter	Mütter
can.	4	Ordensgeistliche	Ordensfrauen
Priester/Pfarrer	8	21	11
cler.	13	monacus (ohne Spezif.)	monialis (ohne Spezif.)
scol.	5	o. s. A.	o. s. A.
keine Angabe	1	o. Prem.	o. Prem.
		o. s. B.	o. s. B.
		o. Cist.	o. Cist.
		o. fr. herem. s. A.	o. Pred.
		Johanniter	inclusa
		Antoniter	1
		Weltgeistliche	
		3	
		diac.	
		1	
		Laien	Laien
		7	19
		s. (solutus)	s. (soluta)
		3	16
		c. (coniugatus)	c. (coniugata)
		3	1
		miles	vidua
		1	2
			keine Angabe
			1

Was die Eltern betrifft, ist festzustellen, dass nur in einem Fall sowohl die Mutter (allerdings nur eine „semireligiöse“ Einsiedlerin) als auch der Vater einer *vita regularis* folgten.¹⁵⁰ In drei anderen Fällen hatten sich Weltgeistliche – ein Priester und ein Diakon – mit Ordensfrauen (eine Zisterzienserin und zwei Benediktinerinnen) eingelassen.¹⁵¹ 11 Mal war die Mutter eine Nonne, 21 Mal der Vater ein Ordensgeistlicher. In beiden Elterngruppen überwiegt die Zugehörigkeit zu den alten Orden (Benediktiner, Zisterzienser, Regularkanoniker), während unter ihnen Angehörige der Bettelorden marginal vertreten sind. Ein Grund für dieses zahlenmäßige Ungleichgewicht dürfte weniger auf eine grundsätzlich solidere Sexualmoral in den Bettelorden zurückzuführen sein, als vielmehr auf den oft sozial höheren Stand der Angehörigen der alten Orden, die sich ihres Nachwuchses besser annehmen konnten und offenbar gezielt ihren Kindern die geistliche Laufbahn erleichtern wollten. Bezeich-

¹⁵⁰ RG IV, Sp. 266: „Bertoldus Stoup scol. Argent.: de uberiori disp. sup. def. nat. (can. regul. Prem. et sorore domus inclusa ville Oberndorff d. dioc.)“.

¹⁵¹ RG IV, Sp. 2096 (unter „Johannes de Lynepe“), 2097 (unter „Johannes Lynneman“) und 2584 (unter „Laurentius Lempchin“).

nend erscheint das Schicksal von gleich zwei im RG erfassten Söhnen eines Prämonstratenserabtes, die schon mit Kanonikaten ausgestattet waren, als sie in Rom um Dispens wegen illegitimer Geburt nachsuchten.¹⁵² Diese Konstellation illustriert einmal mehr den – trotz aller Schikanen, denen Illegitime ausgesetzt waren – offenbar recht unkomplizierten Umgang mit diesen Fällen in der spätmittelalterlichen Kirche.¹⁵³ Die Beziehungen von Ordensgeistlichen zu unverheirateten Frauen könnten letztlich – wie Schmugge mit Hilfe der Supplikenregister der Pönitentiarie gezeigt hat – auf eheähnliche Partnerschaften (Konkubinat) hindeuten.¹⁵⁴

c) Methodische Probleme

Zum Schluss seien noch einige methodische Probleme angesprochen bzw. zusammengefasst, die der Benutzer des RG zu beachten hat. Es sind großteils Beobachtungen allgemeiner Art, die nicht nur den Ordens- und Klosterhistoriker betreffen und die auch bei der Arbeit mit der zukünftigen Datenbank zu berücksichtigen sind.

1. Während seiner hundertjährigen Geschichte hat das RG nicht immer dieselben Abkürzungen verwandt; das gilt auch für die – durchaus variierenden – Bezeichnungen der Orden. In einigen Fällen muss man – wie am Beispiel des „def. nat.“ illustriert – breitangelegt suchen und dabei etwas mehr eigene Kontroll- und Selektionsarbeit investieren.

2. Was die inhaltliche Seite der ordens- und klosterrelevanten Einträge des RG und die Auswertung angeht, sind ebenfalls einige methodische Probleme zu beachten. Selbstverständlich sind die Angaben des RG am Original zu überprüfen.¹⁵⁵ Die im RG ausgewerteten „vatikanischen“ Quellen geben nur einen Einblick in das, was an die Kurie herangetragen wurde und wo die Kurie selbst

¹⁵² RG IV, Sp. 1211 (unter „Henricus (Ner) de Telsperg“), 2180 (unter „Johannes Ner de Telsperg“). Zu ihrem Vater Heinrich Ner, Abt der Prämonstratenserabtei Bellelay, siehe die auch aus dem RG geschöpften Angaben in: B. Andenmatten/B. Degler-Spengler (Hg.), Die Prämonstratenser und Prämonstratenserinnen in der Schweiz, *Helvetia Sacra* IV/3, Basel 2002, S. 124–126. Heinrich Ner war beileibe kein Einzelfall. Jeweils zwei Kinder wurden von dem noch nicht genauer zu identifizierenden Minoriten und (Weih?-)Bischof Schömberger und von dem Wilhelmiten Johannes Colenzoen auf die kirchliche Karriere verwiesen: vgl. RG V, Nr. 5066, 5105, 9277. Weitere Beispiele für fürsorgliche Väter aus dem Regularklerus finden sich in Schmugge, Kirche (wie Anm. 48), u. a. S. 337–339, und K. Schreiner, „Defectus natalium“ – Geburt aus einem unrechtmäßigen Schoß als Problem klösterlicher Gemeinschaftsbildung, in: L. Schmugge (Hg.), Illegitimität im Spätmittelalter, *Schriften des Historischen Kollegs*. Kolloquien 29, München 1994, S. 85–114, hier S. 109ff.

¹⁵³ Siehe allgemein die analogen, beispielreichen Beobachtungen in Schmugge, Kirche (wie Anm. 48), und ders. (Hg.), Illegitimität (wie Anm. 152).

¹⁵⁴ Schmugge, Kirche (wie Anm. 48), S. 184ff.

¹⁵⁵ So hat Studt, Martin V. (wie Anm. 76), S. 226 mit Anm. 141 und öfter, vorbildlich die Fiat-

die Initiative ergriff. Das RG bietet deshalb mitnichten zu allen Klöstern gleichermaßen Auskünfte. Man kann es nur mit großen Vorbehalten für ordens- und klosterübergreifende komparatistische Studien heranziehen (allerdings kommen umgekehrt vergleichende Arbeiten auf diesem Feld nicht um das RG – bzw. die vatikanischen Quellen – herum). Fragen wie „Warum kommen einzelne Klöster mehr als andere vor?“ oder „Warum fehlt dieser Konvent?“ lassen sich letztlich allein aus der römischen Perspektive nicht beantworten.

Es bleibt der bei jeglicher Arbeit mit dem RG gültige Appell, die örtlichen Quellen heranzuziehen und die Lücken und Zufälle auch der vatikanischen Überlieferung zu beachten.¹⁵⁶ Wichtig ist nämlich stets der Abgleich des Verhältnisses von Register- und Empfängerüberlieferung. Dabei macht man auch schon einmal die Erfahrung, dass nicht alle *in partibus* überlieferten Papsturkunden im RG enthalten sind.¹⁵⁷ Man wünschte sich mehr Arbeiten wie die *Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden* von Brigitte Schwarz.¹⁵⁸

3. Kein reines Manko, sondern schon ein erstes Ergebnis des RG ist seine wohlbekannte geographische Unausgewogenheit. Auch wenn noch keine genauen Zahlen vorliegen, gilt die Dominanz des Südens und Westens des Reiches im RG-Material auch für die Klöster.¹⁵⁹ Was die geistlichen Gemeinschaften betrifft, so ist ein Erklärungsgrund hierfür aber primär die abnehmende Klosterdichte von West nach Ost, die mit der kürzeren Siedlungsgeschichte des Landes östlich der Saale zusammenhängt.¹⁶⁰ Das Ausklammern der östlichen Klosterlandschaften in einer jüngsten Studie zur Ordenspolitik Martins V. ist da eine verständliche, aber nicht unproblematische Beschränkung.¹⁶¹ Auch für

Vermerke genauestens verzeichnet, die erst in den neueren Bänden des RG aufgenommen werden.

¹⁵⁶ Vgl. zum Methodischen auch A. Esch, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: HZ 240 (1985), S. 529–570 (ND in ders., Der Historiker und die Erfahrung vergangener Zeiten, München 1994, S. 39–69).

¹⁵⁷ Ein willkürliches Beispiel betrifft eine in E. Hillenbrand, Die Observantenbewegung in der deutschen Ordensprovinz der Dominikaner, in: Elm (Hg.), Reformbemühungen (wie Anm. 22), S. 219–271, hier S. 246, erwähnte Bestätigungsurkunde von 1397 für die Gründung eines Dominikanerinnenkonvents im verlassenen Augustinerchorherrenstift Schönensteinbach, die offenbar im RG fehlt.

¹⁵⁸ Schwarz, Regesten (wie Anm. 79). Zu bedenkenswerten Hinweisen zum Verhältnis von Register- und Empfängerüberlieferung siehe ebd., S. XIIff.

¹⁵⁹ Vgl. E. Meuthen, Auskünfte des Repertorium Germanicum zur Struktur des deutschen Klebrus im 15. Jahrhundert, in: QFIAB 71 (1991), S. 280–309 (hier auch wichtige methodische Vorbemerkungen).

¹⁶⁰ C. Volkmar, Reform statt Reformation. Die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, 1488–1525, Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 41, Tübingen 2008, S. 251.

¹⁶¹ Studt, Martin V. (wie Anm. 76), S. 21 „Als regionale Schwerpunkte für die Fallstudien boten sich die Bistümer und Territorien im Süden und Westen des Reiches an, da nach Aus-

andere Studien könnte das RG manchmal noch den ein oder anderen wichtigen Hinweis geben.¹⁶²

Jedenfalls wird man sich davor hüten müssen, von den besagten Ungleichgewichten in der Überlieferung gleich auf einen „Sonderweg“ oder eine „Kurienferne“ der nordöstlichen Teile des Reiches zu schließen.¹⁶³ Welche Kausalbeziehungen für die von Sachsen ausgehende Reformation Luthers bestehen könnten,¹⁶⁴ bleibt eine spannende Frage und zeigt auch die Aktualität und Notwendigkeit, zügig mit dem RG fortzuschreiten. Der Fall der vom Kloster Bursfelde im Landkreis Göttingen (südliches Niedersachsen) ausgehenden Reform zeigt, wie ein an sich abgelegener Ort den Weg in die vatikanischen Archivalien finden konnte. Die Distanz des – durchaus frommen – norddeutschen Raumes zur römischen Zentrale war also – wie Arnold Esch gezeigt hat – eine relative.¹⁶⁵

4. Abschließend ist nochmals vor Versuchen zu warnen, die ordensrelevanten Ergebnisse aus dem RG in Statistiken zu pressen. Zu hoch sind die Risiken, sich von der Suggestionskraft der Zahlenwerte blenden zu lassen. Man kann sie allenfalls als Auszählung des Vorhandenen, Stichproben und Fallbeispiele (siehe Tabelle auf S. 356) präsentieren.¹⁶⁶ Man muss stets mit den Verzerrungen

weis der Belege im *Repertorium Germanicum* die Reformkontakte zwischen römischer Kurie und deutscher Kirche in diesen Gebieten hinsichtlich Anzahl und Dichte dominierten.“ Hier verweilten auch vorzugsweise die Kardinalallegenaten. Solche Einschätzungen können sich auch berufen auf D. Brosius, Kurie und Peripherie – das Beispiel Niedersachsen, in: QFIAB 71 (1991), S. 325–339, hier S. 328, zu der auch die auf anderen Gebieten erkennbare „Abschottung“ der geistlichen und weltlichen Territorien des heutigen Niedersachsen gegen römische Einflüsse und die Beobachtung passte, „daß im Zuge der Klosterreformen des 15. Jahrhunderts aus den norddeutschen Diözesen, wieder im Vergleich mit dem Süden, auffällig selten eine Ermächtigung zur Durchführung solcher Reformen vom Papst erbeten wurde. Die Landesherren leiteten die notwendigen Schritte offenbar aus eigener Machtvollkommenheit ein, allenfalls im Einvernehmen mit dem zuständigen Diözesanbischof, während man im Süden die Eingriffe in die klösterliche Autarkie von der Kurie sanktionieren ließ.“

¹⁶² In dem an sich sehr fundierten Aufsatz von Neidiger, Pius II. (wie Anm. 42), fehlt diese interessante Notiz in RG VIII, Nr. 1644, zu den Franziskanern in Halle im Jahre 1462: „Conv. H. fr. min. de observ. Magdeburg. dioc. et mon. d. ord. provin. Saxonie visit. et excom. p. aep. Magdeburg. vig. m. pape ut omnia mon. virorum et mul. exempta et n. exempta mendicantium et s. Clare visit. et ref.: ... de m. adiungere ep. Brandenburg. al. viros quia abb. Bursfelt propter guerra inter dom. Brunswicen. et lantgravium Hassie et propter longam itineris distantiam n. patet accessus, fiat quod ep. adiungatur al. de consensu aep.“

¹⁶³ Hrdina, Ablässe (wie Anm. 138), S. 124, hat auf dem Gebiet des Ablasswesens – beschränkt auf den Pontifikat Bonifaz' IX. – bei der Nachfrage nach Ablässen, an der im Übrigen auch die Klöster teilhatten, sogar ein Übergewicht im Südosten und Osten des Reiches festgestellt.

¹⁶⁴ Vgl. hierzu – nach Vorarbeiten von Meuthen und Moraw – Schmugge, Kirche (wie Anm. 48), S. 256f., 261f.

¹⁶⁵ Siehe Esch, Wege (wie Anm. 55).

¹⁶⁶ Ich erinnere daran, dass zahlreiche Klöster nur deshalb in die päpstliche Überlieferung Eingang

rechnen, die beispielsweise daher röhren, dass einzelne besonders an der Kurie präsente Personen und Institutionen mehr Einträge auf sich verbuchen können als andere. So hat der Umstand, dass der aus Nürnberg stammende Augustiner-Eremitt Johannes Goldner Minderpönitentiar an St. Peter und dann als Titularbischof von Akkon Weihbischof in Bamberg wurde, dazu geführt, dass sein Lemma im RG VI recht umfangreich ausfällt.¹⁶⁷

Es ist an dieser Stelle müßig, mit weiteren methodischen Einwürfen fortzufahren. Wichtig ist, dass die grundsätzliche Bedeutung des RG als unverzichtbares Findmittel zum vatikanischen Material deutlich geworden ist. Man kann sich nur den beherzten Appellen so verdienter RG-Bearbeiter wie Dieter Brosius¹⁶⁸ und Brigide Schwarz an die Kirchen-, Ordens- und Regionalhistoriker anschließen, die Möglichkeiten des RG mit Gewinn auszuschöpfen. Gleichermassen wird aber auch deutlich geworden sein, dass sehr viele deutsche Klöster und Konvente weit weg von Papst und Kurie auskommen und im Schatten der geschäftigen Kirche gedeihen konnten.

gefunden haben, da ihnen gehörende Vikarien oder Patronatsrechte in den Provisionsurkunden Dritter erwähnt werden. Siehe dazu oben S. 340.

¹⁶⁷ Siehe RG VI, Nr. 2949. Der 1475 in Bamberg verstorbene Pater hatte auch bei der Gründung der Campo Santo-Bruderschaft in Rom mitgewirkt: A. Weiland, *Der Campo Santo Teutonicus in Rom und seine Grabdenkmäler, Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte. Supplementheft 43/1, Rom–Freiburg–Wien 1988*, S. 57.

¹⁶⁸ Brosius, Kurie (wie Anm. 161).

Anhang

Suchmöglichkeiten für zwei Ordensgemeinschaften

Um die Komplexität der Probleme um die Ordensabkürzungen im RG zu aufzuzeigen, seien die beiden Stichproben vorgestellt, für die Frau Friederike Stöhr M. A. (Freiburg) im Auftrag des DHI eine komplette Übersicht der im RG verwendeten Abkürzungen für die zukünftige Datenbank ermittelt hat. Die beiden Fälle beziehen sich auf die Kartäuser und Karmeliter.

A. Kartäuserorden

Für den Kartäuserorden finden sich folgende Abkürzungen:

o. Cartus.	dom. Cartusien.
o. Carthus.	dom. Cartus.
o. Cart.	mon. Cart.
o. Carth.	mon. Carthus.
ord. Cart.	Cartus. ord.
ord. Carth.	Carthus. o.
ord. Cartus.	Carthus. ord.
ord. Carthus.	fr. Cart.
domus Cartusien.	fr. Carthus.
domum Cart.	conventus Carthus.
domum Cartus.	Carthusiensibus
domum Carthus.	o. s. B. et Carth. (aufzulösen <i>ordinis sancti Benedicti et Carthusiensis</i>)
domum Cartusien.	o. C. et Cart. (aufzulösen mit <i>ordinis Cisterciensis et Carthusiensis</i>)
domum Carthusien.	
dom. Carthus.	

Insgesamt ergäbe eine Abfrage in der Datenbank, die diese Varianten zum Stand am 15. Dezember 2009 berücksichtigt,¹⁶⁹ 410 Treffer, die sich wie folgt verteilen: RG I: 0, RG II: 35, RG III: 2, RG IV: 114, RG V: 103, RG VI: 26, RG VII: 32, RG VIII: 61, RG IX: 37.

Hätte man in trunkierter Form nach „Cart*“ gesucht, wären folgende Fehltreffer manuell auszusondern gewesen: Cartallo, Cartagin., Cartaginen., Cartzen, Cartzin, Cartboie, Carttrifuser, Carthagin., Carthusen., Theoderici d. Carthusier, Johannis Carthuser

¹⁶⁹ Und zwar mit diesen Formen: o Cart*, ord cart*, dom* cart*, cart o, cart ord, fr cart*, conv* cart*, o s b et Cart*, o c et cart, Carthusiensibus.

B. Karmeliter

Die Karmeliter finden sich mit folgenden Abkürzungen und Bezeichnungen im RG:

(fr.) o. Carmel.	b. Marie Carmel
fr. o. de Carmelo	de Monte/monte Carmeli
o. Carm.	de Monte Carmelo
(o.)/(domus) fr. Carmel.	Carmelitas
(o.) fr. Carm.	ord./b. Marie/eccl./dom./b. Marie virg./
(o.) fr. Carmelit.	Carmelitarum/Carmelitorum
ord. Carm.	s. Marie Carmelit.
(fr.) ord. Carmel.	o. b. Marie Carmeli
ord. Carmelit.	Carmel prior
o. Carmelit.	herem. Carmel
domus Carmel	

Insgesamt ergäbe eine Abfrage¹⁷⁰ in der Datenbank zum Stand vom 15. Dezember 2009 175 Treffer, die sich wie folgt verteilen: RG I: 0, RG II: 18, RG III: 6, RG IV: 20, RG V: 42, RG VI: 21, RG VII: 16, RG VIII: 26, RG IX: 26.

Hätte man in trunkierter Form nach „Carm*“ gesucht, wären folgende Fehltreffer manuell auszusondern gewesen: in villa Carmel, eccl. [in] Carmel, Carman, Carmignola, Carmorium presb., Carminolus, Carmiczsky, Carmize.

¹⁷⁰ Und zwar mit diesen Formen: domus Carmel, b Marie Carmel, de Monte Carmelo, Carmel prior, herem Carmel, fr o de Carmelo, fr carm*, dom* fr carmel*, ord carmel*, o Carm*, ord Carm*, carmeli*.

ADALBERT ROTH

Die Bedeutung der kurialen Registerüberlieferung für die europäische Musikgeschichte der frühen Neuzeit¹

Das Fehlen eines Verweises auf die christlichen Wurzeln Europas in der Verfassung der Europäischen Union wird in unserer geschichtslosen postmodernen Welt vielleicht viele nicht überraschen.² Vor allem als Musikhistoriker stehe ich einer solchen Unterlassung jedoch ratlos und verwundert gegenüber, kann doch nichts darüber hinwegtäuschen, dass in nahezu zwei Jahrtausenden europäischer Geschichte im Zeichen des Christentums alle Bereiche kreativen menschlichen Schaffens und in ganz besonderem Maße die Musik durch christliches Ideengut grundlegend geprägt wurden. So wurde die europäische Musikgeschichte bis weit in die frühe Neuzeit ganz wesentlich von dem bestimmt, was Mönche und Weltgeistliche als gesungenes Gebet und tönendes Ornament der Liturgie oder für andere Anlässe des gemeinschaftlichen religiösen Lebens erfunden und kultiviert haben.

Die Kirche hat verhältnismäßig früh, nämlich im 9. Jahrhundert, damit begonnen, der bis dahin mündlich tradierten musikalischen Praxis eine schriftli-

¹ Für die Drucklegung wurde der Text des Vortrages spärlich mit Anmerkungen versehen, die sich auf wenige essentielle bibliographische Hinweise und Erläuterungen beschränken. Es war mir vor allem ein Bedürfnis, im Rahmen des gestellten Themas einige Gedanken zu formulieren, die ich in mehr als zwei Jahrzehnten Arbeit an den kurialen Registerserien und den damit einhergehenden institutionsgeschichtlichen Studien mit Blick auf die Musikgeschichte kultiviert habe. Schon aufgrund der mir daraus erwachsenen empirischen Erkenntnisse beurteile ich verschiedene musikgeschichtliche Phänomene bisweilen von einem anderen Standpunkt und in anderer Weise als die etablierte Musikwissenschaft. Der folgende Text besitzt daher über weite Strecken thesenhaften Charakter, können doch viele der angesprochenen Themen oder Probleme an dieser Stelle nicht eingehender behandelt werden. Den geneigten Leser bitte ich deshalb, diesen Beitrag lediglich als einen ersten Entwurf für ein größeres Arbeitsvorhaben über die Geschichte musicalischer Institutionen in Europa im 15. Jahrhundert aufzufassen. Als orientierende Lektüre sei dem interessierten Leser empfohlen: L. L. Perkins, *Music in the Age of the Renaissance*, New York u. a. 1999; L. Finscher (Hg.), *Die Musik des 15. und 16. Jahrhunderts*, Neues Handbuch der Musikwissenschaft 3/1–2, Laaber 1989/1990.

² Es genügt, in die inzwischen allgegenwärtige Suchmaschine Google die Wortfolge „christliche Wurzeln Europas“ oder „the christian roots of Europe“ einzugeben, um festzustellen, dass das christliche Fundament der europäischen Kulturen längst vergessen ist, und um sich vor Augen zu führen, welchen Grad die kollektive Ahnungslosigkeit und wohl auch Verdrängungsbereitschaft inzwischen erreicht haben.